

Matthias Samuel Schmid

Kein Erhoffen Sondern Bedenken

Widerstand gegen Abklärungen im Auftrag der KESB

Bachelor-Thesis der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit
Dezember 2017



Sozialwissenschaftlicher Fachverlag Edition Soziothek

Edition Soziothek
c/o Berner Fachhochschule BFH
Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10
3012 Bern
www.soziothek.ch

Matthias Samuel Schmid: Kein Erhoffen Sondern Bedenken. Widerstand gegen Abklärungen im Auftrag der KESB

ISBN 978-3-03796-661-7

Schriftenreihe Bachelor-Thesen der Berner Fachhochschule BFH – Soziale Arbeit.

In dieser Schriftenreihe werden Bachelor-Thesen von Studierenden publiziert, die mit Bestnote beurteilt und zur Publikation empfohlen wurden.



Dieses Werk wurde unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht.

Lizenz: CC-BY-NC-ND 4.0

Weitere Informationen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.

Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen, dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Schlagzeile:
Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit stellt der Verfasser nachfolgende Praxisinformation dar:
Matthias Samuel Schmid

Die KESB hat keinen gesetzlichen Auftrag, Öffentlichkeitsarbeit zu tätigen und ihre Arbeit zu erklären bzw. ihre Dienstleistung in leichter Sprache zu erklären.

Folge, dass individuell auf den Auftrag und die Inkrafttreten der Betroffenen zeigt sich am dem Experte dabei in Missverständnisse vorherrschend Berichterstatt emotionale Ebene der Missverständnisse und Bedenken Entscheide d vorliegenden dass Reakt Identifikation oder durch Verhalten erfolgen kan Arbeit und einfacher S vermindern.

Bisherige Informationen Der Bedarf na auf der Seite Anlaufstelle Erwachsenen Die Guido-F mit verschied Konferenz Erwachsenen KESCHA au KESCHA wurde vom Bundesamt für Justiz begrüsst und entstand als Folge der medialen und öffentlichen Kritik und dem Misstrauen gegenüber der KESB. Zudem wird sie durch die Universität Freiburg wissenschaftlich begleitet. Das Ziel der KESCHA ist einerseits, einen Beitrag zur öffentlichen Debatte bezüglich der KESB zu leisten, und andererseits in Konfliktfällen psychologische Hilfe, Informationen zur Verfügung zu stellen (Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, Erwachsenen)

Auch die KOKES, ein Verbindungsorgan der kantonalen Aufsichtsbehörden im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz, hat auf die negative

Kritik in den Medien reagiert. So werden u.a. verschiedene Empfehlungen an die Mitglieder zur Vereinheitlichung der Berichterstattungen publiziert. Zudem publiziert die KESB ein Merkblatt mit Informationen zum Kinderschutz in leichter Sprache. Aktuell wird ein Merkblatt in leichter Sprache für den

NEWS 2017

Kein Erhoffen Sondern Bedenken

Widerstand gegen Abklärungen im Auftrag der KESB

verschiedene Informationskanäle notwendig sind und verfügbar sein sollten. Durch eine klientengerechte Information über den Auftrag, die Aufgaben und die Dienstleistungen kann Transparenz über die Vorgehensweisen der KESB hergestellt werden. Des Weiteren ist eine Aufarbeitung der Berichterstattungen von Einzelfällen zu einer seriösen Berichterstattung bei der fehlender Fasser teilt sieht dies Aufgabe Informationen geben, die dem dies ung dieser überlassen, welche SB diese schliessend Aufgabe als und die Informationen Schutz der kann sowie Personen Aufgabe rung über öffent der sich ein medialen Berichterstattungen von Einzelfällen machen kann. Dadurch kann Reaktanz, welche infolge einer undifferenzierten medialen Berichterstattung entsteht, reduziert werden. Das prioritäre Ziel im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist, das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der KESB herzustellen, damit Schutzbedürftige die benötigte Hilfe frühzeitig erhalten können. Zudem erachtet Vorgehen der einzelnen KESB hierbei als Vorgehen

Missverständnisse vorhanden sind. Deshalb zieht der Verfasser den Schluss, dass umfassende, kostenlose und detaillierte Informationen über

verschiedene Informationskanäle notwendig sind und verfügbar sein sollten. Durch eine klientengerechte Information über den Auftrag, die Aufgaben und die Dienstleistungen kann Transparenz über die Vorgehensweisen der KESB hergestellt werden. Des Weiteren ist eine Aufarbeitung der

Arbeitswesens Aufgabe, Bevölkerung aufgebaut aktuell auf Nach dem esse des Programms Geschichte, (rat, 2017) die Soziale Vertrauen zu einer d seriösen bei der fehlender Fasser teilt sieht dies Aufgabe Informationen geben, die dem dies ung dieser überlassen, welche SB diese schliessend Aufgabe als und die Informationen Schutz der kann sowie Personen

Arbeitswesens Aufgabe, Bevölkerung aufgebaut aktuell auf Nach dem esse des Programms Geschichte, (rat, 2017) die Soziale Vertrauen zu einer d seriösen bei der fehlender Fasser teilt sieht dies Aufgabe Informationen geben, die dem dies ung dieser überlassen, welche SB diese schliessend Aufgabe als und die Informationen Schutz der kann sowie Personen Aufgabe rung über öffent der sich ein medialen Berichterstattungen von Einzelfällen machen kann. Dadurch kann Reaktanz, welche infolge einer undifferenzierten medialen Berichterstattung entsteht, reduziert werden. Das prioritäre Ziel im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist, das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der KESB herzustellen, damit Schutzbedürftige die benötigte Hilfe frühzeitig erhalten können. Zudem erachtet Vorgehen der einzelnen KESB hierbei als Vorgehen

**Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor-Diploms
Berner Fachhochschule Fachbereich Soziale Arbeit**

Abstract

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) haben innert kurzer Zeit nach Inkrafttreten des revidierten Erwachsenenschutzrechts am 01.01.2013 viel kritische Presse erhalten. Die Errungenschaften des neuen Erwachsenenschutzrechts, wie die Selbstbestimmung beim Vorsorgeauftrag, die Professionalisierung der Behörde und massgeschneiderte behördliche Massnahmen fanden keine grosse mediale Beachtung – im Gegensatz zu Behördenentscheide in Einzelfällen.

Einschränkungen von Grundrechten und Eingriffe in die Selbstbestimmung lösen bei der Klientel Widerstand bzw. Reaktanz aus, welche in Sachverhaltsabklärungen, die die Sozialdienste im Auftrag der KESB durchführen, in Erscheinung treten. Solche Fälle beanspruchen viele Ressourcen und stellen hohe Anforderungen an die Sozialarbeitenden.

Die vorliegende Bachelor-Arbeit beschäftigt sich mit folgender Fragestellung: Inwiefern können aus den Theorien über den Widerstand bzw. die Reaktanz Erkenntnisse über Ursachen von Widerstand in Sachverhaltsabklärungen im Auftrag der KESB gewonnen werden? Lässt sich daraus beurteilen, ob die öffentliche Meinung einen Einfluss auf den Widerstand der Klientel hat? Können aus diesen Zusammenhängen Praxisimplikationen für die Beratungstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit oder Prävention gewonnen werden? Dabei werden die Auswirkungen des revidierten Erwachsenenschutzrechts, der medialen Berichterstattung über die KESB und der Geschichte des Vormundschaftswesens auf Widerstand und Reaktanz in Sachverhaltsabklärungen im Auftrag der KESB erarbeitet und analysiert.

Aus den Theorien über den Widerstand und die Reaktanz konnten Erkenntnisse über Ursachen von Widerstand in Sachverhaltsabklärungen gewonnen werden. Die Mitwirkungspflicht, die Nähe zum Zwangskontext, die Einschränkungen von Grundrechten und die Problemstellung durch Dritte können aufgrund des dadurch ausgelösten Kontrollverlusts, der wahrgenommen Bedrohung der eigenen Handlungsfreiheit und des Vertrauensverlusts als wichtigste Ursachen von Widerstand und Reaktanz in Sachverhaltsabklärungen angesehen werden. Es lassen sich Hinweise finden, die belegen, dass die öffentliche Meinung einen Einfluss auf den Widerstand und die Reaktanz der Klientel gegenüber der KESB hat. Allerdings ist dabei von komplexen Wechselwirkungen auszugehen. Die Information der Klientel über den Auftrag, die Dienstleistungen und die Vorgehensweisen der KESB in klientelgerechter Sprache und über verschiedene Medienkanäle kann als zentralste Erkenntnis im Bereich der Praxisimplikationen der vorliegenden Arbeit hervorgehoben werden. Durch eine Koordination zwischen den KESB kann dies ressourcensparend und effizient umgesetzt werden. Zudem kann durch Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildungen Vertrauen und Nahbarkeit geschaffen werden, wodurch das Grundbedürfnis der Klientel nach (Selbst-)Kontrolle und Orientierung befriedigt wird. Dadurch können Ängste, Bedenken und Widerstände abgebaut werden, was einen Einfluss auf die Beratungstätigkeit hat.

Kein Erhoffen Sondern Bedenken –
Widerstand gegen Abklärungen im Auftrag
der KESB

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Matthias Samuel Schmid

Bern, Dezember 2017

Gutachterin: Prof. Dr. iur. Marianne Schwander

Inhaltsverzeichnis

1	Dank	3
2	Einleitung	4
	2.1 Ausgangslage	4
	2.2 Problemstellung	4
	2.3 Fragestellung	5
	2.4 Vorgehen	5
	2.5 Aufbau der Arbeit	5
3	Erwachsenenschutz - gesetzliche Grundlagen	7
	3.1 Historischer Rückblick	7
	3.2 Erwachsenenenschutzrecht	8
	3.3 Grundlagen des Erwachsenenenschutzrechts	8
	3.3.1 Bundesrecht	8
	3.3.2 Kantonales Recht	9
	3.4 Zweck des Erwachsenenenschutzrechts	10
	3.5 Errungenschaften des revidierten Erwachsenenenschutzrechts	10
	3.6 Hauptprinzipien	14
	3.6.1 Subsidiaritätsprinzip	15
	3.6.2 Verhältnismässigkeitsprinzip	15
	3.7 Instrumente zur Selbstbestimmung im Erwachsenenenschutz	16
	3.7.1 Patientenverfügung	16
	3.7.2 Vorsorgeauftrag	17
	3.7.3 Schutz versus Selbstbestimmung	18
	3.8 Gesellschaftlicher Diskurs über die KESB	19
4	Widerstand und Reaktanz	21
	4.1 Definition Widerstand	21
	4.2 Begriff des Widerstands in der Psychotherapie	21
	4.3 Definition Reaktanz	23
	4.4 Theorie der Reaktanz	24
	4.5 Widerstand und Reaktanz im Arbeitsfeld	27
	4.6 Widerstand in der Beratung	28

5	Diskussion	32
5.1	Methodisches Vorgehen: Befragung eines Experten	32
5.2	Ergebnisse der Befragung	32
5.3	Theoretische Implikationen und Erkenntnisse	38
5.3.1	Widerstand / Reaktanz infolge gesetzlicher Rahmenbedingungen	38
5.3.2	Widerstand / Reaktanz infolge des Machtgefälles	38
5.3.3	Widerstand / Reaktanz infolge der Geschichte des Vormundschaftswesens.....	39
5.3.4	Widerstand / Reaktanz infolge von Grundrechtseinschränkungen	40
5.3.5	Widerstand / Reaktanz infolge von fremddefinierter Problemstellung und -deutung	40
5.3.6	Widerstand / Reaktanz infolge medialer Berichterstattung und öffentlicher Meinung	41
5.3.7	Widerstand / Reaktanz als Kombination von verschiedenen Ursachen.....	42
5.4	Praxisimplikationen	43
5.4.1	Öffentlichkeitsarbeit.....	43
5.4.2	Prävention	46
5.4.3	Beratung	47
5.5	Beantwortung der Fragestellung	50
5.6	Ausblick.....	53
5.7	Schlusswort	54
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	55

1 Dank

An dieser Stelle möchte sich der Verfasser bei den Menschen bedanken, welche ihn bei der Umsetzung und Realisierung der vorliegenden Bachelor-Thesis tatkräftig unterstützten. Ein grosser Dank gilt Frau Prof. Dr. iur. Marianne Schwander für ihre kompetente und unterstützende Fachbegleitung. Ein weiterer Dank gilt Herrn Dr. iur. Patrick Fassbind für die Bereitschaft, sich interviewen zu lassen. Mein herzlicher Dank gilt meinem beruflichen und sozialen Umfeld, insbesondere meiner Familie und meiner Partnerin, für die tatkräftige Unterstützung während des Schreibprozesses und die Bereitschaft für das Korrekturlesen.

2 Einleitung

In diesem Kapitel werden die Ausgangslage erörtert, die Problemstellung vorgestellt und auf die Forschungsfrage eingegangen sowie das Vorgehen und der Aufbau der Arbeit erklärt.

2.1 Ausgangslage

Das am 01.01.2013 auf kantonaler Ebene in Kraft getretene Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz, KESG; BSG 213.316) hat verschiedene Änderungen und Folgen mit sich gebracht. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist seither eine professionelle Behörde, welche aus einem interdisziplinären Team zusammengesetzt ist.

Wenn eine Person in eine gefährdende Situation gerät, kann jede und jeder eine Gefährdungsmeldung bei der zuständigen KESB einreichen. Nach Art. 442 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210) ist die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig. Die KESB arbeiten gemäss Art. 22 KESG mit den Sozial- und Abklärungsdiensten zusammen, insbesondere im Sinne von Abs. 2a werden Sachverhaltsabklärungen nach Art. 446 Abs. 2 ZGB auf Anordnung der KESB vorgenommen. Art. 448 Abs. 1 ZGB sagt dann auch, dass „[d]ie am Verfahren beteiligten Personen und Dritte (. . .) zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet [sind]. Die Erwachsenenschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an“.

2.2 Problemstellung

Bei der Arbeit im Abklärungsdienst der Abteilung Soziales der Stadt Thun, welcher u.a. zuständig ist für die oben erwähnten Sachverhaltsabklärungen bei Erwachsenen, wird der Verfasser wiederholt mit Menschen konfrontiert, welche zu den notwendigen Abklärungsgesprächen mit Vorurteilen und Bedenken kommen. Bei den Gesprächen zeigt eine Vielzahl dieser Menschen aktiven oder passiven Widerstand.

Die KESB ist seit einiger Zeit im Fokus der medialen Berichterstattung. Dies führt dazu, dass die Betroffenen mit Schlagzeilen wie „Die KESB terrorisiert mich!“ (Wahl, 2014), „KESB Schuld an Tötungsdelikt?“ (Kilchör, 2016), „Es ist niederträchtig, wie Sie sich in mein Leben einmischen“ (Jäggi, 2015) oder „Die KESB treibt Menschen in die Verzweiflung“ (Hug, 2015) konfrontiert sind. Mit dieser Voreingenommenheit kommen die Menschen zu den Abklärungsgesprächen. Das kann zu Unsicherheiten und Misstrauen führen, welche sich in den Abklärungsgesprächen äussern.

Der Verfasser hat die Hypothese, dass die mediale Berichterstattung neben anderen Faktoren den Widerstand bei Klientinnen und Klienten mitbeeinflusst.

2.3 Fragestellung

Aufgrund der dargelegten Ausgangslage und Problemstellung wird der Verfasser im Rahmen der Bachelorarbeit folgender Forschungsfrage nachgehen:

Inwiefern können aus den Theorien über den Widerstand bzw. die Reaktanz Erkenntnisse über Ursachen von Widerstand in Sachverhaltsabklärungen im Auftrag der KESB gewonnen werden?
Lässt sich daraus beurteilen, ob die öffentliche Meinung einen Einfluss auf den Widerstand der Klientel hat?
Können aus diesen Zusammenhängen Praxisimplikationen für die Beratungstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit oder Prävention gewonnen werden?

2.4 Vorgehen

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit möchte der Verfasser die Thematik von Widerstand bei erwachsenen Klientinnen und Klienten in Sachverhaltsabklärungen im Auftrag der KESB aufnehmen. Es werden Änderungen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) dargelegt sowie die aktuelle Kritik an der KESB erörtert. Mithilfe eines kurzen historischen Abrisses über die Vormundschaftsbehörde werden mögliche Zusammenhänge zur Entstehung von Widerstand in der Bevölkerung gesucht. Insbesondere werden mögliche Ursachen des Widerstands anhand einer Theoriearbeit erläutert. Der Fokus liegt auf der Prüfung, ob anhand der Theorien über den Widerstand bzw. die Reaktanz Hinweise gefunden werden können, die belegen, dass die öffentliche Meinung Einfluss auf den Widerstand von Betroffenen hat. Durch die vorliegende Bachelorarbeit sollen Praxisimplikationen für die Beratung, die Öffentlichkeitsarbeit und/oder die Prävention gewonnen werden. Mithilfe eines Experteninterviews soll zusätzlich die Frage beleuchtet werden, was die Soziale Arbeit als Profession leisten kann, um dem Widerstand zu begegnen.

2.5 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Bachelorarbeit gliedert sich in drei Hauptteile: Im ersten Teil werden die gesetzlichen Grundlagen des Erwachsenenschutzes dargelegt. Mit einem kurzen historischen Rückblick wird die Notwendigkeit der Revision des KESR erläutert, die Grundlagen und der Zweck des KESR werden

aufgezeigt sowie die Hauptprinzipien und die neuen Instrumente zur Selbstbestimmung beschrieben. Im zweiten Teil werden die Definitionen und Theorien zum Widerstand und zur Reaktanz festgehalten und ein Bezug zum Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit und der Beratung hergeleitet. Im abschliessenden Diskussionsteil werden unter Berücksichtigung eines Experteninterviews die theoretischen Erkenntnisse verarbeitet und daraus Praxisimplikationen abgeleitet, um schlussendlich die Fragestellung der vorliegenden Bachelorarbeit zu beantworten.

3 Erwachsenenenschutz - gesetzliche Grundlagen

In diesem Kapitel wird ein historischer Rückblick auf das Vormundschaftswesen in der Schweiz gemacht. Anschliessend wird das Erwachsenenenschutzrecht erörtert, die rechtlichen Grundlagen werden aufgezeigt und die Errungenschaften des KESR dargelegt. Im Rahmen der vorliegenden Bachelorarbeit liegt der Fokus ausschliesslich auf dem Erwachsenenenschutzrecht. Zudem werden die Hauptprinzipien des KESR dargelegt und die Instrumente zur Selbstbestimmung im Erwachsenenenschutz beschrieben. Zuletzt folgt eine kurze Beschreibung des gesellschaftlichen Diskurses über die KESB.

3.1 Historischer Rückblick

Gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen (2013) waren schon im Altertum gewisse Bevölkerungsgruppen bevormundet. So wurden unverheiratete Frauen, Waisenkinder, Menschen mit einer Behinderung, alte und schwache Menschen sowie Kranke unter Schutz gestellt. Die Vormundschaft war bis ins 16. Jahrhundert in der Zuständigkeit der Familie. Das primäre Ziel war dabei, das Vermögen der betroffenen Person zu erhalten. Anschliessend entwickelte sich das Vormundschaftswesen im Spätmittelalter, indem die Zuständigkeit zur Gemeinde überging. In der Schweiz wurde die Vormundschaft im 19. Jahrhundert erstmals kantonal geregelt. Durch die Moralvorstellungen der Gesellschaft, vor allem der Angst der Bürgerlichen vor Verwahrlosung, nahmen Eingriffe in die jeweiligen Familiensysteme zu. Dies betraf mehrheitlich ärmere Menschen mit einer sogenannten schlechten Lebensführung, mit dem Ziel, deren Kinder zu schützen. Als Folge wurden diese Kinder zur Adoption freigegeben, verdingt oder in Heimen fremdplatziert. Zudem wurden auch deren Eltern bevormundet und in Anstalten untergebracht. Durch das ZGB, das 1907 in Kraft trat, wurde das Vormundschaftswesen im Familienrecht vereinheitlicht. Die Zuständigkeit für die Ausführung blieb weiterhin bei den Gemeinden und wurde kantonal unterschiedlich umgesetzt. Das Vormundschaftsrecht von 1907 war geprägt durch eine starke Eingriffspraxis in die Familiensysteme. Die Disziplinierung der Betroffenen wurde durch gesellschaftliche Normen beeinflusst, es herrschte ein staatlicher Paternalismus (Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], 2013).

Die Praxis der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen wurde bis in die 1980er Jahre fortgesetzt. Die Verwaltungsbehörden ordneten verschiedene Massnahmen an, so wurden bspw. Betroffene administrativ versorgt, d.h. sie wurden in geschlossene Einrichtungen zwangseingewiesen, oder es wurden Zwangskastrationen und -sterilisierungen oder Zwangsabtreibungen durchgeführt. Die Betroffenen hatten keine Rechtsmittel und keinen Rechtsschutz (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK], n.d., S. 1). „Diese Rechtspraxis, die mindestens bis

in die 1960er Jahren verbreitet war, stand im Widerspruch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1953, die in der Schweiz 1974 ratifiziert wurde. Deshalb ersetzte der Bund 1981 die administrative Versorgung durch den fürsorgerischen Freiheitsentzug, der den Betroffenen einen besseren Rechtsschutz gewährte, insbesondere verstärkte Rekursmöglichkeiten“ (BSV, 2013).

3.2 Erwachsenenschutzrecht

Am 01.01.2013 ist das revidierte KESR in Kraft getreten. Das Ziel der Gesetzesänderung war die Gewährleistung der Menschenwürde für Betroffene, welche einen vorübergehenden oder andauernden Schwächezustand aufweisen, der eine Schutzbedürftigkeit zur Folge hat. Zudem stand die Förderung und Erhaltung des Selbstbestimmungsrechts im Vordergrund. Die zentralen Leitgedanken waren die Schaffung neuer Rechtsinstitute, wie die Patientenverfügung, der Vorsorgeauftrag oder massgeschneiderte behördliche Massnahmen, und die Ablösung der bestehenden Laienbehörden durch die professionelle KESB (Häfeli, 2013, S. 1).

Durch das Inkrafttreten des KESR wurde die Revision des Familienrechts nach einem halben Jahrhundert grösstenteils abgeschlossen. Der Bedarf der Revision wurde aufgrund der Rechtsentwicklung in Europa – insbesondere aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention und den damit verbundenen Grundrechtssprechungen des Schweizerischen Bundesgerichts – notwendig (Häfeli, 2016b, S. 315-316). Die in den 1990er Jahren erfolgten Revisionen im Vormundschaftsrecht in Deutschland, Belgien und Österreich beeinflussten ebenfalls die Revision der Schweizerischen Gesetzgebung (S. 316). Die Gesetzesänderungen hatten Auswirkungen auf die Kantone, diese mussten die Professionalisierung der KESB umsetzen. Vor 2013 gab es in der Schweiz noch ca. 1400 Vormundschaftsbehörden, danach reduzierte sich die Anzahl auf ca. 150 regionalisierte KESB (S. 317).

3.3 Grundlagen des Erwachsenenschutzrechts

3.3.1 Bundesrecht

In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV; SR 101) wird in Art. 122 Abs. 1 die Gesetzgebung in den Gebieten des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts in Bundeskompetenz gelegt, d.h. der Bundesgesetzgeber ist ermächtigt, Normen zu erlassen. Der Erwachsenenschutz ist als Bestandteil des ZGB ebenfalls darin eingeschlossen. Damit hätte der Gesetzgeber auch die Kompetenz innegehabt, das Verfahren umfassend zu regeln. Der Gesetzgeber sowie der Bundesrat entschieden sich aufgrund der Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren zur Revision des

Gesetzes für eine rudimentäre Regelung des Verfahrens in den Bereichen, welche eine einheitliche bundesrechtliche Regelung dringend erfordern. Dadurch sind in den meisten Bereichen des Verfahrens die kantonalen Bestimmungen geltend, dabei sind die minimalen bundesrechtlichen Regelungen sowie das übergeordnete Recht einzuhalten (Hausheer, Geiser & Aebi-Müller, 2014, S. 4-5).

„Das Erwachsenenschutzrecht bildet die dritte Abteilung innerhalb des Familienrechts und umfasst unter der Überschrift ‚Der Erwachsenenschutz‘ die Art. 360-456 ZGB“ (Hausheer et al., 2014, S. 5). Wie in der untenstehenden Abbildung zu entnehmen, ist diese Abteilung in drei Titel gegliedert.

Abteilung	Titel	Abschnitt	Unterabschnitt
1. Das Eherecht			
2. Die Verwandtschaft			
3. Der Erwachsenenschutz	10. Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen	1. Die eigene Vorsorge	1. Der Vorsorgeauftrag (Art. 360-369)
			2. Die Patientenverfügung (Art. 370-373)
		2. Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen	1. Vertretung durch den Ehegatten, den eingetragenen Partner (Art. 374-376)
			2. Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377-381)
	3. Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen (Art. 382-387)		
	11. Die behördlichen Massnahmen	1. Allgemeine Grundsätze (Art. 388 f.)	1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 390-392)
			2. Die Arten von Beistandschaften (Art. 393-398)
		2. Die Beistandschaften	3. Ende der Beistandschaft (Art. 399)
			4. Der Beistand oder die Beiständin (Art. 400-404)
			5. Die Führung der Beistandschaft (Art. 405-414)
			6. Die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 415-418)
			7. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 419)
			8. Besondere Bestimmung für Angehörige (Art. 420)
9. Das Ende des Amtes der Beiständin (Art. 421-425)			
12. Organisation	3. Die fürsorgerische Unterbringung (Art. 426-439)	1. Behörden und örtliche Zuständigkeit (Art. 440-442)	
		2. Verfahren	
	1. Behörden und örtliche Zuständigkeit (Art. 440-442)	1. Vor der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 443-449 c)	
		2. Vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (Art. 450-450 e)	
		3. Gemeinsame Bestimmung (Art. 450 f)	
		4. Vollstreckung (Art. 450 g ZB)	
3. Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht (Art. 451-453)			
4. Verantwortlichkeit (Art. 454-456)			

Abbildung 1. Die Gesetzssystematik des neuen Erwachsenenschutzrechts. Adaptiert nach Rosch, 2015, S. 10 f.

Gegen die Entscheide im Bereich des Erwachsenenschutzes können Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer letztinstanzlich an das Bundesgericht gelangen, somit ist das Bundesgericht eine Rechtsquelle des Erwachsenenschutzrechts (Hausheer et al., 2014, S. 5).

3.3.2 Kantonales Recht

Im Bereich des Erwachsenenschutzrechts konkretisiert das kantonale Recht je nach Bedarf die gesetzlichen Bestimmungen oder es werden in Fällen, in welchen das Bundesrecht die Kompetenzen

den Kantonen übertragen hat, Gesetze verabschiedet. Dabei gilt die Normenhierarchie, d.h. dass das Bundesrecht Vorrang hat (Rosch, 2015, S. 12). In Fällen, bei welchen das kantonale Recht Bundesrecht verletzt, besteht in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eine Beschwerdemöglichkeit beim Bundesgericht (Hausheer et al., 2014, S. 5). „Kantonalrechtliche Ausführungsbestimmungen finden sich insb. bei der Organisation der KESB (Grösse, Zusammensetzung, Abklärungsdienste) und deren Zuständigkeit, bei der Bezeichnung der Aufsichts- und Rechtsmittelinstanzen, beim Verfahren (. . .), bei der Mandatsführung (. . .), der fürsorglichen Unterbringung (. . .) und der Verantwortlichkeit (. . .)“ (Rosch, 2015, S. 12). Im Kanton Bern wurde hierzu das KESG legiferiert. Dieses Gesetz regelt nach Art. 1 Abs. 1 insbesondere den Vollzug des KESR des ZGB. Zudem wurde im Kanton Bern gestützt auf das KESG eine Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 24.10.2012 (Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz, KESV; BSG 213.316.1) erlassen.

3.4 Zweck des Erwachsenenschutzrechts

Der Zweck des KESR ist der Schutz „(. . .) von gefährdeten Minderjährigen einerseits und von Erwachsenen, die sich in einem ausgeprägten Schwächezustand befinden, andererseits“ (Fountoulakis & Rosch, 2016c, S. 22). „Der zivilrechtliche Erwachsenenschutz bezweckt somit, dass die aufgrund eines Schwächezustandes (z.B. psychische Störung, geistige Behinderung) bestehende Hilfs- und Schutzbedürftigkeit (z.B. Unfähigkeit der Regelung der finanziellen Angelegenheiten) behoben, ausgeglichen oder gemildert wird“ (Rosch, 2015, S. 4). Das Erwachsenenschutzrecht sieht in solchen Situationen Lösungsinstrumente zum Schutz von Betroffenen unter Vorbehalt der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit vor. Gemäss Rosch (2015) gibt es drei Arten von Instrumenten. Für die Betroffenen selber gibt es die Möglichkeit des Vorsorgeauftrages nach Art. 360 ff. ZGB und der Patientenverfügung nach Art. 370 ff. ZGB. Für urteilsunfähige Betroffene gibt es gesetzliche Vertretungsberechtigungen durch nahestehende Personen, bspw. die Vertretung durch die Ehegattin oder den Ehegatten nach Art. 374 ZGB. Das dritte Instrument sind behördliche Massnahmen wie die Beistandschaft oder die fürsorgliche Unterbringung gemäss Art. 388 ff. ZGB (S. 4).

3.5 Errungenschaften des revidierten Erwachsenenschutzrechts

Der tragende Leitgedanke ist das Wohl der Schwachen im neuen Erwachsenenschutzrecht. Ebenfalls von zentraler Bedeutung sind der Schutz der Sicherheit Dritter, der Schutz der Familie und die Rechtssicherheit (Häfeli, 2016b, S. 317). Das Wohl der Schwachen orientiert sich massgebend an der Menschenwürde nach Art. 7 BV. Die Würde des Menschen wird gemäss Häfeli (2016a, S. 26) im KESR nicht direkt erwähnt. In Art. 388 Abs. 2 ZGB wird jedoch festgehalten, dass die Selbstbestimmung betroffener Personen so weit wie möglich erhalten und gefördert werden soll.

Der Schutz der Familie ist in Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB geregelt. Dabei dürfen behördliche Massnahmen nur angeordnet werden, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person, bspw. durch die Familie, nicht ausreicht oder als nicht genügend erachtet wird. Die weiteren Bestimmungen betreffend Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen (Art. 378 Abs. Ziff. 3-7 ZGB) und das Vertretungsrecht unter Ehegatten und eingetragenen Partnerschaften (Art. 374 ZGB) können gemäss Häfeli (2016a) unter dem Schutz der Familie subsumiert werden. Zudem sind die Bestimmungen über die Anordnung einer Beistandschaft dazu zu zählen, wobei der Schutz der Angehörigen bzw. deren Belastung berücksichtigt werden sollen. Dasselbe gilt für die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung nach Art. 426 Abs. 2 ZGB (S. 26). „Der Schutz und die Sicherheit Dritter sowie die Rechtssicherheit sind in den eben erwähnten Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Anordnung einer Beistandschaft oder einer fürsorgerischen Unterbringung mit formuliert und zudem im die grundsätzliche Verschwiegenheitspflicht der Erwachsenenschutzbehörde relativierenden Recht auf Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB)“ (S. 26).

Gemäss der Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) (2006, S. 7011-7023) wurden folgende zentrale Revisionsanliegen genannt:

1. *Förderung des Selbstbestimmungsrechts in der Form der eigenen Vorsorge*

Gemäss Art. 7 und 10 der BV ist die Würde des Menschen zu achten und zu beschützen und das Recht auf Leben und die persönliche Freiheit zu wahren. In gewissen Situationen im Leben kann ein dauernder oder vorübergehender Schwächezustand eintreten, bspw. bei einer Demenzerkrankung. Damit in solchen Situationen das Selbstbestimmungsrecht und die Würde des Menschen gewahrt werden können, wurden zwei neue Rechtsinstitute eingeführt: die Patientenverfügung und der Vorsorgeauftrag (siehe Kapitel 3.7.1 und 3.7.2, S. 16-17) (Häfeli, 2016a, S. 27).

2. *Stärkung der Solidarität in der Familie und Entlastung des Staates*

Damit Angehörige (Ehepartner/in, Kinder, eingetragene Partnerin/ eingetragener Partner), die urteilunfähige Familienmitglieder betreuen, rechtlich abgesichert sind, wurde eine Lösung für die bis anhin rechtlich unklare Situation geschaffen. Es wurden mit Art. 374 ZGB die Vertretung unter Ehegatten und eingetragenen Partnern und Partnerinnen sowie mit Art. 378 ZGB das Vertretungsrecht von Angehörigen in medizinischen Belangen geregelt. Dadurch konnte eine einheitliche bundesrechtliche Regelung geschaffen werden, die mit Art. 6 des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin übereinstimmt (Häfeli, 2016a, S. 28).

3. *Besserer Schutz urteilsunfähiger Personen in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen*

Ziel war es, eine Regelung für Menschen, die in Wohn- und Pflegeeinrichtungen leben, zu generieren. Dabei wurden die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Minimalanforderungen für Inhalt und Form von Betreuungsverträgen sowie die Schaffung einer Aufsicht über die Einrichtungen neu gesetzlich geregelt (Häfeli, 2016a, S. 29).

4. *Behördliche Massnahmen nach Mass*

Im alten Recht waren lediglich drei starre Massnahmen möglich: Beistandschaft, Beiratschaft oder Vormundschaft. Im neuen Recht wurde dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ein starkes Gewicht gegeben, indem der Eingriff in die Handlungsfreiheit und Handlungsfähigkeit durch individuelle und dem Bedarf des Einzelfalls angepasste Massnahmen ermöglicht wurde. Das heisst, dass es die Beistandschaft neu in diversen Ausprägungen und unterschiedlichen Kombinationsmöglichkeiten gibt (Häfeli, 2016a, S. 29-30).

5. *Beschränkung der Beistandschaft auf natürliche Personen*

Im alten Recht waren die Vormundschaftsbehörden auch für juristische Personen zuständig, bspw. wenn notwendige Organe einer Organisation fehlten. Neu sind die KESB nur noch für natürliche Personen zuständig (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], 2006, S. 7017).

6. *Verzicht auf die erstreckte elterliche Sorge*

Im alten Recht war eine Entmündigung durch eine Unterstellung unter die Erstreckung der elterlichen Sorge möglich, was vorwiegend Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung betraf. Eine Problematik bestand darin, dass keine Kontrolle durch die damalige Vormundschaftsbehörde vorgesehen war. Mit dem Verzicht auf die erstreckte elterliche Sorge können die betroffenen Eltern im neuen Recht zur Beiständin oder zum Beistand ernannt werden und je nach fachlicher und persönlicher Eignung von Rechenschaftspflichten gegenüber der KESB komplett oder teilweise entbunden werden (Häfeli, 2016a, S. 30-31).

7. *Verzicht auf die Veröffentlichung der Einschränkung oder des Entzugs der Handlungsfähigkeit*

Nach altem Recht wurden Entmündigungen von Personen publiziert, da Drittpersonen ein legitimes Interesse daran hatten. Diese Publikation wurde als Stigmatisierung empfunden. Im neuen Recht wurde deshalb bewusst auf eine Publikation von Beschränkungen der Handlungsfähigkeit einer Person verzichtet. Drittpersonen können sich an die KESB wenden,

damit ihre Berechtigung über ein Auskunftsrecht geprüft werden kann (Häfeli, 2016a, S. 31-32).

8. *Verbesserung des Rechtsschutzes und Schliessung von Lücken bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung*

Verbesserung des Rechtsschutzes

Eine ärztliche Unterbringung darf erstens maximal sechs Wochen dauern, dies auch, wenn von der betroffenen Person keine Beschwerde eingereicht oder eine Entlassung beantragt wurde. Nach Ablauf dieser sechs Wochen ist zweitens zwingend eine Anordnung der KESB notwendig. Die Kantone haben die Möglichkeit, Ärztinnen und Ärzte zu bestimmen, welche eine Unterbringung für die Dauer der kantonal festgelegten Frist anordnen können. Zudem kann die betroffene Person eine Vertrauensperson bezeichnen und es besteht eine periodische Überprüfungspflicht der Einweisung durch die KESB (Häfeli, 2016a, S. 33).

Schliessung von Lücken bei der fürsorgerischen Unterbringung

Im ZGB wurde eine abschliessende bundesrechtliche Regelung für die Behandlung von Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung festgehalten. Nach geltendem Recht gibt es drei unterschiedliche Situationen: Eine betroffene Person willigt in eine Behandlung ein, eine Person willigt in die Behandlung nicht ein und die Behandlung in Notfallsituationen. „Ziel der Regelung ist, auf die Wünsche der betroffenen Person so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen und die Behandlung gegen ihren Willen nur als ultima ratio zuzulassen, wenn die Urteilsfähigkeit in Bezug auf die Behandlungsbedürftigkeit fehlt und ohne Behandlung ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder Dritte gefährdet werden. Zudem soll eine Behandlung lediglich im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung möglich sein, die speziell für diesen Zweck angeordnet worden ist“ (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], 2006, S. 7019).

9. *Fachbehörden als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

Das ZGB schreibt in Art. 440 Abs. 2 vor, dass der Spruchkörper einer KESB aus mindestens drei Personen bestehen muss. In der weiteren Ausgestaltung der KESB sind die Kantone frei. Auch die Aufsichtsbehörden werden durch die Kantone bestimmt (Häfeli, 2016a, S. 34).

10. *Verankerung der wesentlichen Verfahrensgrundsätze im Zivilgesetzbuch*

Im Vernehmlassungsverfahren sind die Versuche, ein einheitliches Verfahrensgesetz für den Kindes- und Erwachsenenschutz zu erlassen – trotz verfassungsmässiger Grundlage –

gescheitert. Deshalb können die Kantone weiterhin regeln, ob sie kantonales Verwaltungsverfahrenrecht oder kantonales Verfahrensgesetz zur Anwendung bringen. Bei Nichtvorhandensein von kantonalen Bestimmungen gilt das eidgenössische Zivilprozessrecht. Die Verfahrensgrundsätze sind im ZGB geregelt (Häfeli, 2016a, S. 35).

11. Einbezug des Personen- und Kindesrechts

Das KESR weist einen nahen Bezug zum Handlungsfähigkeitsrecht des Personenrechts auf. Dieser Bezug wurde deutlicher gemacht und für die Allgemeinheit verständlicher ausformuliert. Die höchstpersönlichen Rechte und deren Ausübung wurden in eigenen Bestimmungen geregelt. Das Instrumentarium des Kindesschutzes wurde beibehalten, jedoch wurde die Vormundschaft Minderjähriger in einem neuen fünften Abschnitt im Kindesrecht geregelt. Die Rechtsstellung von Minderjährigen unter Vormundschaft wurde an die Rechtsstellung von Minderjährigen unter elterlicher Sorge angepasst. Weiter gelten die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes für eine fürsorgliche Unterbringung auch bei Minderjährigen in stationären Behandlungen (Häfeli, 2016a, S. 36).

12. Terminologie

Im abschliessenden Anliegen wurden verschiedene Begrifflichkeiten aufgrund einer stigmatisierenden Wirkung und aufgrund der Veränderung der Terminologie in der Wissenschaft neu definiert. Beispielsweise fällt die Geisteskrankheit neu unter die Bezeichnung „Psychische und Verhaltensstörungen“ (Dilling, Mombour & Schmidt, 2010, S. 38). Zudem wurde versucht, auf moralisierende Begriffe, wie bspw. „lasterhafter Lebenswandel“, zu verzichten. Deshalb sind im Erwachsenenschutzrecht Beistandschaften mit unterschiedlichen Abstufungen und Aufträgen aufgeführt und die Begrifflichkeiten Vormund und Bevormundung abgeschafft worden (Häfeli, 2016a, S. 36).

3.6 Hauptprinzipien

Befindet sich eine Person im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und fremdbestimmtem Schutz, so muss die Interessenabwägung mithilfe der grundrechtlichen Eingriffssystematik strukturiert werden. In Art. 10 BV ist das Grundrecht auf persönliche Freiheit festgehalten. Mit diesem Grundrechtsartikel wird u.a. der Schutz von Einzelnen vor Eingriffen des Staates gewährleistet. In Art. 10 Abs. 2 BV wird das Recht auf persönliche Freiheit, Bewegungsfreiheit und auf körperliche und geistige Unversehrtheit eines Menschen geschützt. Das erwähnte Grundrecht ist im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes wiederholt betroffen. Der grundrechtliche Schutz ist kein absoluter

Schutz, unter bestimmten und nachfolgend aufgeführten kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen können im Rahmen von Art. 36 BV die Grundrechte legitim eingegriffen werden:

- Es bedarf einer gesetzlichen Grundlage.
- Eine Einschränkung muss durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein.
- Die Einschränkung muss verhältnismässig sein.
- Der absolute Kerngehalt ist geschützt.

Mithilfe dieser grundrechtlichen Eingriffssystematik kann das erwähnte Spannungsfeld strukturiert und dadurch eine differenzierte Ausbalancierung von unterschiedlichen Interessen im Einzelfall hergestellt werden (Fountoulakis & Rosch, 2016b, S. 30).

3.6.1 Subsidiaritätsprinzip

Im Kindes- und Erwachsenenschutz dürfen Massnahmen gemäss Art. 389 Abs. 1 ZGB nur Anwendung finden, wenn kein anderes Mittel geeignet ist, um den sachlich begründeten Schutz zu gewährleisten. Dadurch kann der Vorrang der privaten Lebensgestaltung und privater Lösungen gewährleistet werden. Der staatliche Eingriff darf nur in Bereichen stattfinden, in denen Lösungen durch Private für den Schutz der betroffenen Personen objektiv nicht ausreichend sind oder nicht verantwortet werden können. Mit den Lösungen durch Private sind Hilfestellungen durch die Familie der betroffenen Person oder durch nahestehende Personen, durch private oder durch öffentliche Dienste gemeint. Die Subsidiarität bezieht sich zusätzlich auf die Erforderlichkeit und Wahl der behördlichen Massnahme. Diese wird im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung (siehe Kapitel 3.6.2) beurteilt (Fountoulakis & Rosch, 2016b, S. 31).

Das Subsidiaritätsprinzip stammt aus den liberalen Gesellschaftstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts. Die Ausgestaltung des Lebens und die Existenzsicherung wird grundsätzlich den einzelnen Menschen überlassen. Dieses hierarchische Prinzip geht davon aus, dass Hilfe und Unterstützung zuerst vom einzelnen Menschen ausgeht, danach von der Familie oder der Nachbarschaft und erst in der Folge von der Gemeinde, vom Kanton oder vom Bund. Dabei geht die Zuständigkeit für die Hilfe und Unterstützung erst an die nächste Instanz über, wenn die notwendige Unterstützung und Hilfe nicht mehr gewährt werden kann. Diesem Prinzip wird im neuen Erwachsenenschutzrecht unter anderem durch den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung Rechnung getragen (siehe Kapitel 3.7.2 und 3.7.1, S. 16-17) (Häfeli, 2016a, S. 116).

3.6.2 Verhältnismässigkeitsprinzip

Gemäss Art. 5 Abs. 2 BV muss staatliches Handeln im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein. Damit der jeweilige verfolgte Zweck erreicht werden kann, muss das staatliche Handeln dafür

geeignet, erforderlich und zumutbar sein (Schwander, 2016). „Eine staatliche Massnahme ist erst dann verhältnismässig, wenn die drei Teilgehalte – Eignung, Erforderlichkeit sowie Zumutbarkeit – kumulativ erfüllt sind“ (S. 54). Im Erwachsenenschutz ist die Verhältnismässigkeitsprüfung ein zentrales Element (Fountoulakis & Rosch, 2016b, S. 32).

Eignung

Das gewählte Mittel muss den verfolgten Zweck erfüllen, jedoch nicht über das Ziel hinausgehen oder gar keine Wirkung erzielen. Die Auswirkungen des gewählten Mittels dürfen zudem die Zielerreichung nicht be- oder verhindern (Schwander, 2016, S. 54).

Erforderlichkeit

Im Rahmen der Erforderlichkeit darf eine Massnahme nur angeordnet werden, wenn keine mildere oder weniger belastende Massnahme das Ziel ebenfalls zweckmässig zu erfüllen vermag (Schwander, 2016). „Eine staatliche Anordnung darf unter dem Aspekt der Erforderlichkeit in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht über das Notwendige hinausgehen“ (S. 54).

Zumutbarkeit

Der Zweck des Eingriffs und die Wirkung des Eingriffs müssen in einer zumutbaren Relation zu einander stehen. Das heisst, es bedarf einer umfassenden wertenden Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Interessen. Demnach wird beurteilt, welche Folgen eine Massnahme für die betroffene Person hat und ob das Erdulden dieses Eingriffs der betroffenen Person zuzumuten ist (Fountoulakis & Rosch, 2016b, S. 32-33).

In Art. 389 Abs. 2 ZGB wird die Zumutbarkeit nicht explizit genannt, da eine behördliche Massnahme, die nicht erforderlich und nicht geeignet ist, auch nicht zumutbar wäre (Häfeli, 2016a, S. 118).

3.7 Instrumente zur Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz

Im Erwachsenenschutzrecht wird dem Recht auf Selbstbestimmung und der Subsidiarität von behördlichen Massnahmen ein grosser Stellenwert beigemessen. Durch die Schaffung der neuen Rechtsinstitute im Bereich der eigenen Vorsorge „(. . .) kann das Selbstbestimmungsrecht auch über die Zeit der eigenen Urteils- und Handlungsfähigkeit hinaus gewahrt werden“ (Hausheer et al., 2014, S. 33). In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die zwei zentralen Institute der eigenen Vorsorge ausgeführt.

3.7.1 Patientenverfügung

Die Patientenverfügung (PV) ist in Art. 370-373 ZGB erstmals bundesrechtlich geregelt. Mit einer PV wird ermöglicht, dass urteilsfähige Personen im Falle einer Urteilsunfähigkeit das

Selbstbestimmungsrecht bezüglich künftigen medizinischen Behandlungen beibehalten können (Häfeli, 2016b, S. 320-321). In der PV sind zwei unterschiedliche Arten von Verfügungen möglich, diese sind kombinierbar. Bei der ersten Art kann die betroffene Person festhalten, auf welche medizinischen Massnahmen sie verzichten und welche sie in Anspruch nehmen will. Bei der zweiten Art der Verfügung kann die betroffene Person zudem zusätzlich eine Person bestimmen, die im Falle einer Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person in ihrem Interesse über medizinische Massnahmen entscheiden kann (Hausheer et al., 2014, S. 46). Gemäss Art. 371 Abs. 1 ZGB braucht es für die Erstellung einer PV eine einfache Schriftlichkeit, ein Datum und eine Unterschrift. Grundsätzlich ist die PV gemäss Art. 372 Abs. 2 ZGB für Ärztinnen und Ärzte verbindlich, „(. . .) wenn sie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst, (. . .) oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht (. . .)“ (Häfeli, 2016b, S. 321). Die Zuständigkeit der KESB beginnt dann, wenn die betroffene Person oder eine Bezugsperson sich mit einem Antrag an die KESB wendet, weil der PV nicht entsprochen wird oder weil die Interessen der betroffenen Person nicht gewahrt werden oder diese gefährdet sind bzw. weil der freie Wille bei der Erstellung der PV in Frage gestellt wird (Häfeli, 2016b, S. 320).

3.7.2 Vorsorgeauftrag

Der Vorsorgeauftrag (VA) ist in Art. 360-369 ZGB geregelt. Gemäss Art. 360 Abs. 1 ZGB kann mit einem VA eine handlungsfähige Person entweder einer natürlichen oder einer juristischen Person den Auftrag geben, sie beim Eintreten ihrer Urteilsunfähigkeit im Rechtsverkehr zu vertreten oder ihre Vermögens- oder Personensorge zu übernehmen (Häfeli, 2016b, S. 319). Dabei kann die betroffene Person bestimmte Bereiche oder Rechtsgeschäfte bestimmen, welche die im VA bestimmte Person regeln soll. Zudem kann die betroffene Person auch konkrete Handlungsanweisungen festhalten (Hausheer et al., 2014, S. 35). Ein zentraler Unterschied zu Vollmachten ist gemäss Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) (Art. 32 ff. OR), „(. . .) dass die Erwachsenenschutzbehörde im Zeitpunkt des Eintritts der Urteilsunfähigkeit den VA validieren (Art. 363 ZGB) und *von Amtes wegen* intervenieren muss, wenn die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind (Art. 368 ZGB). Sie kann der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen (Art. 368 Abs. 2 ZGB)“ (Häfeli, 2016b, S. 319). Die Formvorschriften eines VA sind analog zum Verfassen eines eigenhändigen Testaments. Gemäss Art. 361 Abs. 1 ZGB ist der VA eigenhändig zu errichten oder öffentlich beurkunden zu lassen. Folglich muss der VA nach Art 361 Abs. 2 ZGB komplett von Hand geschrieben, datiert sowie unterschrieben sein. Zudem besteht die Möglichkeit, auf Antrag hin durch

das zuständige Zivilstandsamt das Vorhandensein und den Hinterlegungsort eines VA in eine zentrale Datenbank eintragen zu lassen. Dadurch kann das Auffinden des VA sichergestellt werden (Häfeli, 2016b, S. 319). Wenn eine Person urteilsunfähig wird, prüft die KESB, ob ein VA vorhanden und gültig ist. Der VA wird wie beschrieben durch die KESB validiert, dabei wird geprüft, ob der VA gültig erstellt wurde. Zudem wird die Eignung der beauftragten Person und die Notwendigkeit ergänzender erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen geprüft (Fountoulakis & Rosch, 2016a S. 465).

3.7.3 Schutz versus Selbstbestimmung

Wie in Kapitel 3.4 (S. 10) zu entnehmen ist, war die Selbstbestimmung ein zentrales Ziel der Revision des KESR. Die in Kapitel 3.7.1 und 3.7.2 (S. 16-17) beschriebenen Rechtsinstitute sind wesentliche Instrumente zur Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz. Auch die behördlichen Massnahmen nach Art. 388 Abs. 2 ZGB müssen die Selbstbestimmung von betroffenen Personen möglichst erhalten und fördern. Die Beiständin oder der Beistand einer betroffenen Person muss gemäss Art. 406 Abs. 1 ZGB „(. . .) die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person [erfüllen, A.d.V.], nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.“ Dies hat zur Folge, dass die Selbstbestimmung auch bei einem Schwächezustand erhalten und gefördert werden soll. Aufgrund der Komplexität der Thematik „Selbst- und Fremdbestimmung“ schlägt Rosch (2016) vor, die Selbstbestimmung auf unterschiedlichen Ebenen zu differenzieren (S. 79):

Einerseits bezieht sich die Selbstbestimmung auf behördlicher Ebene (eine instrumentelle Selbstbestimmung) auf die rechtlichen Interventionen im Einzelfall. Dabei unterscheidet er zwischen der *reinen Selbstbestimmung* und der *selbstbestimmten Fremdbestimmung*, der *hypothetischen Selbstbestimmung* und der *Fremdbestimmung mit Elementen der Selbstbestimmung* (S. 80-81). Die *reine Selbstbestimmung* und die *selbstbestimmte Fremdbestimmung* können in der PV und im VA gesehen werden. Dabei ist die Unterscheidung abhängig von der Präzision der PV und des VA bzw. ob de facto eine generelle Vollmacht darin vorliegt. Der Gesetzgeber hat für folgende Personengruppen Sonderregelungen geschaffen, auch wenn sie keine spezifischen Vorsorgeregelungen getroffen haben: Für urteilsunfähige verheiratete Personen (und eingetragene Partnerinnen und Partner), für Menschen, die urteilsunfähig sind und bei denen ein medizinischer Eingriff notwendig wird, und für Personen, die urteilsunfähig sind und in eine Wohn- und Pflgereinrichtung eintreten müssen (S. 80). Die urteilsfähigen Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner haben nach Art. 374 Abs. 1 ZGB ein Vertretungsrecht. Diese *hypothetische Selbstbestimmung* entspricht gemäss dem Gesetzgeber dem durchschnittlichen Bedürfnis von Bürgerinnen und Bürgern (S. 80). In den Bereichen, in denen die

erwähnten Selbstbestimmungsinstrumente unmöglich sind oder im vornherein als ungenügend eingeschätzt werden, müssen behördliche Massnahmen ergriffen werden. Diese Massnahme soll nur soweit wie nötig fremdbestimmt werden. Zudem muss diese subsidiär und verhältnismässig sein (siehe Kapitel 3.6, S. 14). Weiter müssen Beistandschaften massgeschneidert sein. Ziel dieser *Fremdbestimmung mit Selbstbestimmungselementen* ist es, eine passgenaue Güterabwägung von staatlichen Interventionen bzw. Selbstbestimmung sowie Fremdbestimmung zu erreichen (S. 81).

Andererseits bezieht sich die Selbstbestimmung auf die Mandatsführung, in der eigentlich die Selbstbestimmung fremdbestimmt wird. Wie oben beschrieben sollen Beiständinnen und Beistände so weit wie möglich die Selbstbestimmung der betroffenen Person gewährleisten. Sie sollen im Einzelfall abwägen können, wie viel Selbstbestimmung ermöglicht werden kann, ohne dass die betroffene Person zu Schaden kommt. Dabei muss auf die individuellen Fähigkeiten und Ressourcen der betroffenen Person Rücksicht genommen werden (S. 81).

3.8 Gesellschaftlicher Diskurs über die KESB

Die noch junge KESB sah sich bereits nach kurzer Zeit in der Kritik, da das KESB eine heikle gesellschaftliche Thematik darstellt. „Der Staat kontrolliert die Fähigkeiten von Sorgeberechtigten und potentiell schutzbedürftigen Menschen und greift, wenn nötig, in ihre Persönlichkeitsrechte ein. Dies steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Individualisierung der Lebensstile und der Freisetzung von traditionellen gesellschaftlichen Bezügen“ (Rosch, Fountoulakis & Heck, 2016, S. 5). Dieses Spannungsverhältnis zeigt sich deutlich in den medialen Berichterstattungen und in den politischen Diskursen. Gemäss Fassbind (2017a) wird die KESB als Feindbild angesehen: „Gegen die KESB hat sich lauter Widerstand formiert – begründet durch einseitig erzählte und nicht überprüfbare KESB-Schauergeschichten einzelner Betroffener, protegiert durch eine illustre sowie prominente Unterstützungsschar, hochstilisiert durch Klicks, Likes, böartige Posts bis hin zu wahren Shitstorms, unterstützt von Facebook-Selbsthilfegruppen, alarmistischen Wutwebsites, begleitet von Hassmails, Polemik, Bestürzungskundgebungen sowie faktenloser Desinformation trumpschen Ausmasses, welche die angeblichen Skandale und Skändälchen sowie die Alarmisten selbst für Medien und die Politik interessant und wichtig machen. Dabei handelt es sich um nichts anderes als um eine rücksichtslose Instrumentalisierung der sogenannten Wutbürger/innen zwecks Stimmenfangs unter Inkaufnahme von nachhaltigen Kollateralschäden zulasten hilfs- und schutzbedürftiger Personen“ (S. 60-61). In der Zwischenzeit haben sich verschiedene Kritiker und Kritikerinnen gegen die KESB zusammengeschlossen und bekämpfen auf verschiedenen Ebenen die KESB. Im Jahr 2017 wurde im Kanton Schwyz eine kantonale Initiative der Schweizerischen Volkspartei (SVP) mit dem Ziel, die KESB wieder in die Zuständigkeit der Gemeinden zu legen, mit 51,4% durch das Stimmvolk abgelehnt. Die KESB-Kritiker rund um Pirmin Schwander (SVP) haben eine eidgenössische

Volksinitiative bei der Bundeskanzlei eingereicht. Der genaue Zeitplan der Publikation des Volksbegehrens ist noch offen (Aschwanden, 2017).

4 Widerstand und Reaktanz

In diesem Kapitel wird der Begriff des Widerstands erläutert und zu verschiedenen psychologischen Richtungen Bezug genommen. Zudem wird die Theorie der Reaktanz und die Bedeutung von Widerstand und Reaktanz im Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit erläutert.

4.1 Definition Widerstand

Widerstand wird gemäss psychologischem Wörterbuch wie folgt definiert: „Widerstand (=W.), der von Freud eingeführte Begriff bezeichnet die Kraft, die sich beim Patienten [und der Patientin, A.d.V.] während der psychoanalytischen Behandlung der Bewusstmachung der verdrängten, aus dem Es stammenden Wünsche und Bedürfnisse sowie der verdrängten aus dem Über-Ich stammenden Schuldgefühle entgegensetzt. Dieser W. gegen das Bewusstmachen des Verdrängten ist dabei letztlich ein W. gegen das Wirksamwerden der Behandlung. (. . .) Generell gilt, dass weniger W. auftritt, wenn Therapeuten [und Therapeutinnen, A.d.V.] methodisch und interaktionell flexibel sind, dass ein gewisses Mass an W. aber auch als Zeichen einer ernsthaften Auseinandersetzung gewertet werden und mit guten Therapieergebnissen einhergehen kann“ (Häcker & Stapf, 2009, S. 1093).

4.2 Begriff des Widerstands in der Psychotherapie

Widerstand aus der Perspektive der klientenzentrierten Psychotherapie

Gemäss Pfeiffer (1981) kommt der Begriff des Widerstands in der klientenzentrierten Literatur eher selten vor. Pfeiffer stellt fest, dass das Phänomen des Widerstands in der klientenzentrierten Therapie weniger stark zum Tragen kommt als in der Psychoanalyse (S. 209). Carl Rogers befasst sich nur in „Counseling and Psychotherapy“ mit dem Begriff des Widerstands (S. 210). Rogers stellt in diesem Werk die Hypothese auf, „dass Widerstand gegenüber Beratung und Berater [sowie Beraterin, A.d.V.] weder ein wünschenswerter noch ein unvermeidlicher Teil der Psychotherapie ist, sondern dass er in erster Linie auf mangelhafte Techniken zur Handhabung des Ausdrucks von Problemen und Gefühlen des Klienten [sowie der Klientin, A.d.V.] zurückzuführen ist“ (Rogers, 1972, S. 139). Widerstand entsteht gemäss Rogers, wenn die beratende Person versucht, durch Diskussionen über emotionalisierte Einstellungen den Therapieprozess voranzutreiben, die betroffene Person aber dazu noch nicht bereit ist (S. 139). In seinen späteren Werken verwendet er nicht mehr den Begriff Widerstand, sondern die Begriffe Abwehr oder Abwehrhaltung (Pfeiffer, 1981, S. 210). Unter Abwehr versteht Rogers eine entsprechende Antwort des Organismus auf eine Bedrohung mit dem Ziel, die vorhandene Selbststruktur aufrechtzuerhalten (zitiert nach Pfeiffer, 1981, S. 211). Abwehrhaltung definiert er als Reaktionen eines Organismus auf Erfahrungen, die bedrohend waren

„(. . .) oder antizipiert werden, als im Widerspruch stehend zum existierenden Selbstbild des Individuums oder zum Bild seiner Beziehung zur Welt“ (Rogers, 2012, S. 187).

Pfeiffer hält fest, dass bei non-direktiver Vorgehensweise Widerstand mit geringerer Wahrscheinlichkeit auftritt als bei direktivem Vorgehen. Widerstand kann „(. . .) als eine ständig vorhandene (wenn auch nur zeitweise greifbar werdende) Gegenströmung des therapeutischen Prozesses (. . .)“ verstanden werden (Pfeiffer, 1981, S. 223). Widerstand hat einen grossen Einfluss auf das Tempo und die Intensität eines therapeutischen Prozesses. Zudem ist er ein Indikator für die individuelle Bearbeitung von relevantem Material. Widerstand ist eine Dimension im therapeutischen Prozess, es ist „(. . .) ein dynamisches Geschehen, dessen Formen und Inhalte wechseln, je nach der Perspektive, unter der man es betrachtet und je nach Stadium der Therapie, in dem sich der Klient [bzw. die Klientin, A.d.V.] befindet“ (Pfeiffer, 1981, S. 223). Widerstand erscheint hier in Form einer Wahrnehmungsabwehr oder Wahrnehmungsverformung. Das Ziel dabei ist, das Selbstkonzept aufrechtzuerhalten.

Widerstand aus der Perspektive der Verhaltenstherapie

Gemäss Caspar und Grawe (1981) ist der in Kapitel 4.1 (S. 21) eingeführte Begriff des Widerstands nach Freud in der psychoanalytischen Literatur erweitert worden, so dass das Phänomen des Widerstands „(. . .) als allgemeinerer Widerstand gegen Veränderung durch die Therapie an sich, und nicht mehr nur spezifisch gegen das Aufdecken, bzw. Bewusstwerden von unangenehmen Inhalten“ (S. 350) verstanden werden kann. Des Weiteren beinhaltet der Begriff des Widerstands explizit nicht einen Widerstand gegen das therapeutische Setting an sich oder gegen die Interaktionsweisen der Therapeutin oder des Therapeuten (S. 351). Im umgangssprachlichen Verständnis wird der Begriff des Widerstands verwendet, wenn Menschen sich auflehnen und Widerstand zeigen, weil sie befürchten, dass die subjektiven Ziele, Bedürfnisse, Pläne usw. bedroht werden (S. 352).

Caspar und Grawe (1981) unterscheiden mindestens vier Arten von Widerstand:

- *Widerstand, der sich gegen die Ziele der Veränderung richtet*

Ein abstraktes Veränderungsziel bewirkt mehrheitlich keinen Widerstand, da es sehr allgemein gehalten ist. Eine konkrete Umsetzung von Veränderungszielen kann hingegen Widerstand auslösen. Begründet wird dies damit, dass eine konkrete Umsetzung der Ziele jeweils mit Konsequenzen verbunden ist, die eine betroffene Person als Bedrohung empfinden und deshalb mit Widerstand reagieren kann (S. 352).

- *Widerstand gegen die Mittel zur Erreichung der Veränderungsziele*

Eine betroffene Person lehnt sich gegen die Mittel auf, welche zur Erreichung der Veränderungsziele verwendet werden. Sofern sich die Auflehnung gegen nicht geeignete Mittel zur Zielerreichung richtet, ist sie eigentlich legitim, da die Mittel nicht zur Lösung des

Problems beitragen. Je offener und flexibler die Mittel einer Therapie sind, desto weniger Widerstand zeigt sich (S. 352-353).

- *Widerstand gegen die Interaktionsweisen der Therapie*

Die Art, das Vorgehen und die persönlichen Eigenheiten einer Therapeutin oder eines Therapeuten stellen unterschiedliche interaktionelle Anforderungen an die Klientel. Die Klientel kann aufgrund der unterschiedlichen Arten von Kommunikation und Vorgehensweisen der therapierenden Person überfordert sein. Deshalb bedarf es einer genügenden interaktionellen Flexibilität der Therapeutin, des Therapeuten (S. 371-372).

- *Widerstand gegen das Modell vom Funktionieren des Menschen*

Widerstand der Klientel kann sich auch gegen das jeweilige Modell vom Funktionieren des Menschen richten, welches hinter einer therapeutischen Vorgehensweise liegt (S. 353). Der Verfasser ist der Ansicht, dass in solchen Fällen ein Wechsel der Art der Therapie angezeigt ist.

Caspar und Grawe (1981) gehen davon aus, dass das Phänomen des Widerstands eine alltägliche Reaktionsweise auf zwischenmenschliche Interaktionen darstellt. Eine Einschränkung oder Bedrohung der Freiheit, zwischen allen zur Verfügung stehenden Verhaltensalternativen auswählen zu können, kann zu Aggressionen führen oder zur Überbewertung der eingeschränkten Alternative. Die Betroffenen können sich selber ihre Freiheit aber auch durch unangepasste Verhaltensweisen beweisen. Mit diesen zwischenmenschlichen Interaktionen „(. . .) beschäftigt sich zunehmend differenziert die sozial-psychologische Reaktanztheorie, die unabhängig von Beobachtungen in der Psychotherapie entwickelt wurde (. . .)“ (S. 354).

4.3 Definition Reaktanz

Reaktanz wird gemäss psychologischem Wörterbuch folgendermassen definiert: „Reaktanz (=R.), (1) Bezeichnung für bestehenden Widerstand (Blindwiderstand) bei Wechselstrom; (2) als ps. R. gilt in Analogie zu (1) die von Brehm (1966) eingeführte Bezeichnung, mit der die Verweigerung von erbetener Hilfeleistung, dann aber auch andere negative Reaktionen auf die Bedrohung oder Einschränkung der Handlungsfreiheit erklärt werden sollen. Gemeint ist der Widerstand einer Person gegen den von einer anderen Person ausgeübten Druck in Richtung auf eine Beschränkung der Wahl zwischen Handlungsalternativen (. . .). Die Einengung der Freiheit kann besonders stark erlebt werden, falls sich die eine Person der anderen verpflichtet fühlt (commitment). Die Theorie zur Erklärung der R. ist durch die Annahme erweitert worden, dass der Verlust der Kontrolle über (die Person betreffende) Ereignisse eine zusätzliche Ursache für R. sei. R. kann durch Druck auf konformes Verhalten unterdrückt werden und scheint nicht ausschliesslich durch situative Momente, sondern auch persönlichkeitspezifisch bestimmt zu sein“ (Häcker & Stapf, 2009, S. 834).

4.4 Theorie der Reaktanz

Die zentrale Annahme der Theorie der psychologischen Reaktanz liegt darin, dass Personen, die ihre Freiheit als eingeschränkt wahrnehmen, motivational erregt werden. Die Motivation dieser Personen ist auf die Wiederherstellung ihrer Freiheit ausgerichtet (Dickenberger, 2006, S. 96).

Die Handlungsfreiheit einer Person wird festgelegt durch die Möglichkeit, „(. . .) mittels einer Entscheidung die augenblickliche Situation zu ändern oder (gegen den Wunsch anderer) beizubehalten. Dies kann z.B. durch Ausführung einer bestimmten Handlung oder durch Wahl einer bestimmten Alternative oder durch Einnahme einer bestimmten Attitüdenposition erfolgen. Die Freiheit kann durch verschiedene Beschränkungen gefährdet werden; es sind Einflussnahmen, Barrieren und eigene Entscheidungen“ (S. 97). Freiheit enthält demnach die implizite Andeutung, dass die Person über ihre Handlung (wann, wo und wie) selbständig entscheiden kann. In diesem Zusammenhang bedeutet Freiheit, dass eine Person die Überzeugung hat, eine Handlung auch tatsächlich auszuführen. Durch Erfahrung, Regeln, Gewohnheit oder Lernen am Modell kann eine Person zu dieser Überzeugung gelangen. Wenn eine Person wahrnimmt, „(. . .) dass durch eine andere Person oder durch ein Ereignis die Ausübung der Handlung schwieriger oder sogar unmöglich geworden ist“ (S. 97), liegt eine Bedrohung der Freiheit vor.

Gemäss Brehm (1980) gibt es drei verschiedene Quellen, welche die Freiheit bedrohen können. Sie werden nach der Absicht der Freiheitsbedrohung unterschieden: die persönliche Bedrohung von Freiheit, die unpersönlichen Reduktionsmechanismen von Freiheiten und die selbstverschuldete Bedrohung oder Elimination von Freiheiten (S. 29). Bei der persönlichen Bedrohung der Freiheit handelt es sich um eine willkürliche Einschränkung durch eine Person oder eine Institution. Bei den unpersönlichen Reduktionsmechanismen von Freiheiten handelt es sich um zufällige und unbeabsichtigte Quellen (Dickenberger, Gniech & Grabitz, 1993, S. 244). Bei der selbstverschuldeten Bedrohung oder Elimination der Freiheiten handelt es sich um eine in einer Entscheidung entstehende Quelle: Dabei wird unter den Alternativen die präferierte ausgewählt. Diese Auswahl wird jedoch in Frage gestellt, weil sie die Freiheit für eine Ablehnung von oder Zustimmung zu nicht präferierten Alternativen bedroht. Dadurch entsteht Reaktanz (Brehm, 1980, S. 29). Zusammengefasst können Bedrohungen also „(. . .) von anderen Menschen kommen, die ihre direkte Absicht, unser Verhalten zu beeinflussen, anzeigen, von sozialen oder nichtsozialen Ereignissen, die zwar nicht auf uns gerichtet sind, aber trotzdem unser Verhalten in irgendeiner Art beeinflussen, und sie können sogar das Resultat unserer eigenen Verhaltensweisen sein“ (S. 30).

Reaktanz kann sich zudem in Abhängigkeit von drei Faktoren in unterschiedlichen Stärken zeigen. Die Stärke der Reaktanz wird erhöht durch:

- „[die] Wichtigkeit der eingegengten Freiheit. Diese ist eine Funktion des instrumentellen

Wertes einer Handlung, um ein Bedürfnis der Person zu befriedigen, und eine Funktion der Stärke dieses Bedürfnisses.

- [den] Umfang des (subjektiven) Freiheitsverlustes. Er wird durch die absolute und durch die relative Reduktion des Freiheitsspielraumes bestimmt (z.B. ist der Freiheitsverlust grösser, wenn zwei von drei Handlungsalternativen bedroht sind, als wenn nur eine von drei Alternativen bedroht ist).
- [die] Stärke der Einengung. Je stärker die Bedrohung einer Freiheit ist (. . .), desto mehr Reaktanz wird mobilisiert; die Reaktanz ist am grössten, wenn eine Freiheit gänzlich ausgeschaltet wird“ (Dickenberger, 2006, S. 97).

Des Weiteren wirkt die Einengung stärker, wenn eine Person in einer aktuellen Freiheitsbedrohung auch für zukünftige analoge Situationen eine Bedrohung erwartet. Das heisst, dass solche Freiheitsbedrohungen zu stärkerer Reaktanz führen (S. 98).

Gemäss Brehm (1966) kann eine Person auch Reaktanz zeigen, wenn sie die Bedrohung von Freiheiten Dritter beobachtet und selber nicht direkt betroffen ist. Wenn Dritte in ihrer Freiheit bedroht werden, kann das die eigene Freiheit tangieren, sofern diese Dritten in ähnlichen Situationen sind oder man sich mit der Person bzw. deren Verhalten identifiziert (zitiert nach Brehm, 1980, S. 32).

Es gibt vier unterschiedliche Arten von Reaktanz-Effekte:

1. *Direkte Wiederherstellung der Freiheit*

Die effizienteste Art die Freiheit wiederherzustellen besteht darin, das Verbotene zu tun und das Gebotene zu unterlassen. Diese Art, die Freiheit wiederherzustellen, ist allerdings nicht immer umsetzbar, da bspw. Alternativen nicht mehr zur Verfügung stehen und somit irreversibel eliminiert sind. Auf eine öffentliche Wiederherstellung der Freiheit wird zudem eher verzichtet und eine verdeckte Variante bevorzugt, welche durch die einschränkende Instanz mit geringerer Wahrscheinlichkeit bemerkt wird (Dickenberger, 2006, S. 98).

2. *Indirekte Wiederherstellung der Freiheit*

Eine Person kann die Freiheit indirekt wiederherstellen, wenn sie ein alternatives Verhalten zum Verbotenen zeigt oder wenn sie das verbotene Verhalten in einer anderen Situation zeigt. Zudem gibt es die Möglichkeit einer impliziten Wiederherstellung der Freiheit durch eine Verweigerung von Verhaltensweisen, zu denen die Person durch die einschränkende Instanz aufgefordert wurde. Die Freiheit kann aber auch wiederhergestellt werden, indem bei einer anderen Person das verbotene Verhalten beobachtet wird (S. 98).

3. *Aggression*

Aggressive Verhaltensreaktionen dienen zur direkten Wiederherstellung der Freiheit, indem die einschränkende Instanz direkt körperlich oder psychisch angegriffen wird. Aggressionen

können sich auch in wütendem Verhalten bemerkbar machen. Dieses hat zum Ziel, ein inneres Gleichgewicht wiederherzustellen und dadurch die Erregung abzubauen (S. 98).

4. *Attraktivitätsveränderung*

Ein Effekt der Reaktanz kann auch in Attraktivitätsveränderungen in Bezug auf Alternativen oder eingeschränkten Verhaltensweisen liegen. Dieser Effekt muss nicht zwingend von aussen bemerkbar sein. Dies kann bspw. bei anstehenden Entscheidungen der Fall sein: Eine Person hat die Tendenz, die jeweilig attraktivste Alternative zu wählen. Dadurch sind die anderen Alternativen bedroht und deren Attraktivität steigt als Folge der Reaktanz. Die Entscheidung wird reflektiert und möglicherweise ist die zuvor attraktivste Alternative nun nicht mehr so attraktiv. Wenn die Entscheidung für diese Alternative allerdings schon gefallen ist, entsteht das Gefühl, falsch gewählt zu haben (S. 98).

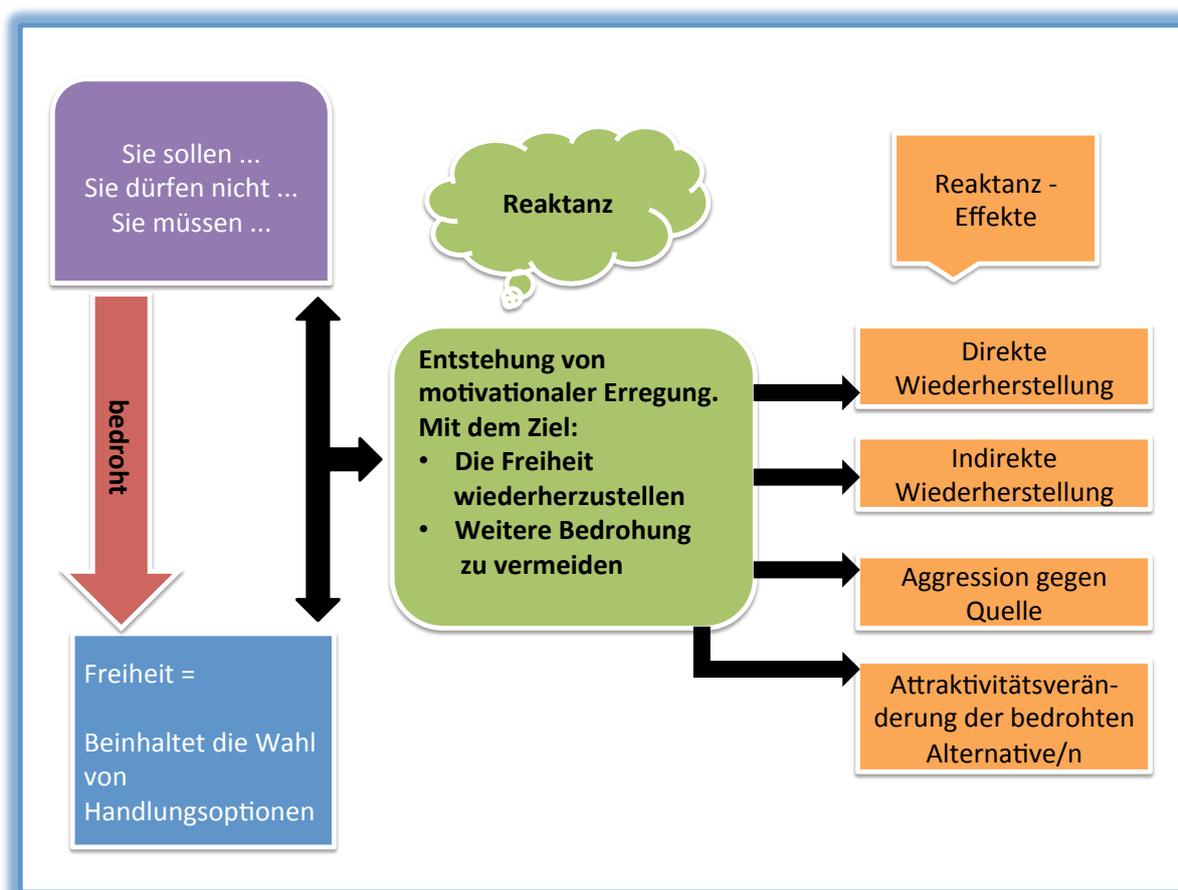


Abbildung 2. Illustration der Reaktanztheorie. Adaptiert nach Dickenberger, 2006, S. 96.

Neben diesen vier erwähnten Reaktanzeffekten kann die Reaktanz auch durch die Auflösung der Freiheitseinschränkung von aussen eliminiert werden. Dabei findet eine soziale Intervention durch eine aussenstehende Person statt. Für die betroffene Person kann dadurch die Stärke der Freiheitseinschränkung implizit abgebaut werden. Eine weitere Möglichkeit besteht in der

Reaktivierung der eliminierten Alternativen durch die freiheitsbedrohende Person, was ebenfalls einen Abbau der Reaktanz zur Folge hat (Dickenberger, 2006, S. 99). Die Absicht einer sozialen Beeinflussung ist das Erreichen einer zielgerichteten Verhaltensänderung. Dies führt zu einer Entwicklung in zwei diametral entgegengesetzte Richtungen, aus welchen sich das Verhalten der betroffenen Person ergibt: Einerseits kann die betroffene Person aufgrund des sozialen Einflusses oder aufgrund des Konformitätsbedürfnisses diesem Einfluss nachgeben. Andererseits kann sich die betroffene Person auch dem sozialen Einfluss widersetzen. Es bestehen dabei drei Verhaltensverläufe nach Brehm und Brehm (1981), welche abhängig sind von der Relevanz der durch die Beeinflussung bedrohten Freiheit. Wenn die Relevanz der Freiheit gering ist, kann man unabhängig davon, wie gross der Einfluss bzw. die wahrgenommene Bedrohung ist, mit konformem Verhalten rechnen. Bei mittlerer Relevanz der Freiheit ist das resultierende Verhalten abhängig davon, wie stark die Beeinflussung ist bzw. als wie stark bedrohend sie wahrgenommen wird. Bei niedriger Beeinflussung ist Widerstand, bei starker Beeinflussung ist allerdings konformes Verhalten zu erwarten. Allein bei hoher Relevanz der Freiheit wird unabhängig von der Stärke der sozialen Beeinflussung Widerstand gezeigt (zitiert nach Dickenberger, 2006, S. 99).

4.5 Widerstand und Reaktanz im Arbeitsfeld

Im Kindes- und Erwachsenenschutz, einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit, sind Sozialarbeitende mit Menschen in Kontakt, welche zur Kooperation und zur Nutzung der angebotenen Dienstleistung verpflichtet sind. „In diesen Arbeitsfeldern werden die psychosozialen Problemstellungen häufig von Drittpersonen artikuliert oder sie ergeben sich aus stellvertretenden Problemdeutungen des Staates (. . .)“ (Zobrist, 2012, S. 5). Hierbei zeigen sich deutliche Parallelen zur Definition von Zwangskontexten nach Zobrist und Kähler (2017): „Zwangskontexte sind strukturelle Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit, die zu eingeschränkten Handlungsspielräumen bei Klienten [und Klientinnen, A.d.V.], Fachkräften und Zuweisern [und Zuweiserinnen, A.d.V.] führen und durch institutionelle Sanktionsmöglichkeiten sowie asymmetrische Machtverhältnisse gekennzeichnet sind. Die Interaktionen zwischen Klienten [und Klientinnen, A.d.V.] und Fachkräften konstituieren sich aufgrund von rechtlichen Normen und finden i.d.R. fremdinitiiert statt. In Zwangskontexten werden teilweise Zwangselemente als Interventionen eingesetzt, welche die Autonomie der Klienten [und Klientinnen, A.d.V.] erheblich beschränken“ (S. 31). Aus dieser Definition lassen sich verschiedene Implikationen für das methodische Handeln in Zwangskontexten ableiten. Derartige Settings sind in das staatliche Handeln eingebettet, d.h. dass sich die Professionellen der Sozialen Arbeit an die rechtsstaatlichen Prinzipien halten müssen. Des Weiteren wird deutlich, dass in Zwangskontexten der Fokus auf eingeschränkten Handlungsspielräumen liegt, während sich gleichzeitig aber auch Chancen zur Veränderung bieten können. Zudem spielen Machtverhältnisse und der Umgang damit wichtige

Rollen, da die Freiheit der Klientel massiv eingeschränkt werden kann. Abschliessend impliziert die oben genannte Definition, dass die Arbeit in Zwangskontexten aus ethischer und professioneller Hinsicht zu legitimieren ist (S. 31-32).

4.6 Widerstand in der Beratung

Gemäss Zobrist (2012) ist es für die Klientel schwierig, sich in einer verpflichtenden Beratung problemeinsichtig zu verhalten, da die Öffentlichkeit der Klientel Defizite zuschreibt, die aufgrund eines gesetzlichen Auftrages abgeklärt werden müssen. Bei der Klientel können sich dadurch Selbstabwertungen ergeben oder Schamgefühle entwickeln. „Diese fehlende gemeinsame Problemperspektive von Klientschaft und Professionellen gilt als Hauptproblem in Zwangskontexten“ (S. 6). Die Klientel reagiert u.a. aufgrund früherer Misserfolgserfahrungen oder tiefen Selbstwirksamkeitserwartungen negativ auf die geforderten Veränderungen und den damit einhergehenden Hilfsangeboten. Zudem können die persönlichen Autonomieansprüche hinderlich sein und die Ursachen von Problemen werden externalisiert. Veränderungen sind im Zwangskontext unter Anwendung von handlungseinschränkenden Massnahmen eher unwahrscheinlich und die Klientel zeigt Verhaltensweisen von aktivem oder passivem Widerstand (S. 6). Jedoch: „Freiwillige oder zumindest kooperative, d.h. von den betroffenen Personen mitgetragene Massnahmen, wirken sehr viel nachhaltiger als übereilte behördliche Eingriffe gegen den Willen der betroffenen Personen.“ (Fassbind, 2016, S. 115).

Herausforderungen für die Soziale Arbeit

Die Soziale Arbeit definiert sich wie folgt: „Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen. Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung der Verschiedenheit richtungsweisend. Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können. Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf das Erfahrungs-Wissen des beruflichen Kontextes. Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden“ (Avenir Social, 2014, S. 1). In dieser Definition zeigt sich deutlich, dass die Soziale Arbeit in Zwangskontexten vor Herausforderungen steht und in der Beratung der Klientel in Zwangskontexten spezifische Methoden und Techniken Anwendung finden müssen, damit in diesem Spannungsfeld des Tripelmandats zielführende Lösungsprozesse ermöglicht werden können.

Methodisches Handeln in Zwangskontexten

Gemäss Zobrist und Kähler (2017) können in der aktuellen Forschung Ansatzpunkte zum methodischen Handeln in Zwangskontexten gefunden werden (S. 40). Sie nennen diese methodischen Prinzipien „[d]as methodische ‚ABC‘ in Zwangskontexten“ (S. 41).

A = Auftrags- und Rollenklärung

In einem ersten Schritt wird von den Professionellen der Sozialen Arbeit erwartet, dass sie sich selber mit dem Zwangskontext und der Integration der dazugehörigen Bedingungen in das eigene berufliche Selbstverständnis auseinandersetzen. Anschliessend müssen die Erwartungen und Perspektiven aller Beteiligten geklärt werden. Die Professionellen der Sozialen Arbeit müssen die Bedingungen für die Arbeitsbeziehung offenlegen. Der Klientel werden die unterschiedlichen Mandate der Professionellen der Sozialen Arbeit aufgezeigt und verständlich erklärt – eine klientelspezifische bzw. klientinnen-/klientenadäquate Sprache ist dabei zentral. Dadurch können unterschiedliche Positionen einbezogen werden sowie die jeweiligen Entscheidungen und damit verbundenen Konsequenzen transparent gehalten werden (S. 53). Die Autonomie der Klientel wird durch den Eingriff in die Privatsphäre tangiert, dies führt zu Reaktanz und beeinträchtigt die psychischen Grundbedürfnisse. Durch transparente Informationen und Rollenklarheit können die Bedürfnisse der Klientel nach Orientierung und Kontrolle befriedigt und zudem ablehnende Verhaltensweisen reduziert werden. Die Auftragsklärung bezieht sich auf die Entstehung der Kontaktaufnahme und die Rollenklärung auf die Aushandlung der Erwartungen für die zukünftige Zusammenarbeit (S. 55).

B = Motivation

Der Zwangskontext alleine bewirkt bei Klientinnen und Klienten keine Veränderungen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit können jedoch am subjektiven Erleben der Klientel, an deren Motivation zur Veränderung, am Herstellen eines Sinnes sowie an der zu erarbeitenden Zielsetzung ansetzen. Die Arbeit an den persönlichen Zielen der Klientel kann eine Veränderung ermöglichen. Dazu bedarf es jedoch der Einsicht in die Ist-Soll-Diskrepanz und die Herstellung eines Problembewusstseins (S. 41). Es besteht die Tendenz, soziale Probleme der Klientel zu individualisieren und dadurch die fehlende Problemeinsicht oder Kooperationsbereitschaft an der Motivation der Klientel festzumachen. Die Motivation der Klientel ist ein wichtiger Aspekt, darf aber nicht als der einzige methodische Zugang betrachtet werden. Die Machtverhältnisse zwischen der Klientel und den Professionellen der Sozialen Arbeit sowie die strukturellen Handlungsspielräume und der jeweilige Kontext müssen ebenfalls mitberücksichtigt werden (S. 65). Da weitere Ausführungen zu Motivationstheorien und -modellen über die Fragestellung dieser Arbeit hinausgehen würden, wird darauf nicht näher eingegangen.

C = Beziehungsgestaltung in Zwangskontexten

In Zwangskontexten sind, wie oben beschrieben, aufgrund der gesetzlichen Grundlagen eingeschränkte Handlungsspielräume vorhanden. Wie dem Kapitel 4.4 (S. 24) zu entnehmen ist, führen Bedrohungen der individuellen Freiheit zu Reaktanz. Damit in Zwangskontexten Veränderungen möglich werden, bedarf es einer Kooperation und es muss eine tragfähige Arbeitsbeziehung hergestellt werden. Durch die Einschränkung von Autonomie sowie der Befriedigung der Grundbedürfnisse, die Machtdynamiken und die Kontrollfunktion sind in Zwangskontexten und auch im Umgang mit Widerstand spezifische Beziehungsgestaltungen notwendig (S. 41). Darunter verstehen Zobrist und Kähler (2017) u.a., dass neben der Auftrags- und Rollenklärung und der Klärung der Erwartungen der Klientel, die Professionellen der Sozialen Arbeit auch eine Beziehung zur Klientel aufbauen müssen, die von der Klientel weder als entmündigend noch dominierend empfunden wird. Verhaltensweisen der Klientel wie Rückzug oder Frustrationen sollen als Zeichen von Widerstand erkannt und darauf sensibel reagiert werden (S. 108 f.).

Damit das methodische Handeln in Zwangskontexten auch in der Beratung umgesetzt bzw. ein Umgang mit Widerstand gefunden werden kann, verweisen Zobrist und Kähler (2017, S. 105 ff.) auf die Motivierende Gesprächsführung (Motivational Interviewing, MI) nach Miller und Rollnick.

Die MI basiert auf der klientenzentrierten Psychotherapie nach Rogers. Gemäss Rogers (2013) ist die klientenzentrierte Orientierung „(. . .) eine sich ständig weiterentwickelnde Form der zwischenmenschlichen Beziehung, die Wachstum und Veränderung fördert. Sie geht von folgender Grundhypothese aus: Jedem Menschen ist ein Wachstumspotential zu eigen, das in der Beziehung zu einer Einzelperson (. . .) freigesetzt werden kann“ (S. 17). Die MI ist gemäss der ursprünglichen Definition „[e]in direktives, klientenzentriertes Beratungskonzept zur Lösung ambivalenter Einstellungen gegenüber Verhaltensänderungen“ (Miller & Rollnick, 1999, S. 11). In der MI gelten folgende Prinzipien für die Gesprächsführung:

Empathie

Eine empathische Grundhaltung und das aktive Zuhören sind zentral. Unter dem Prinzip der Empathie kann eine Art Akzeptanz verstanden werden, welche mit Hilfe von aktivem Zuhören ein Verständnis für die Vorstellungen und Gefühle der Klientel ermöglicht, wodurch sich die Klientel verstanden und akzeptiert fühlt. Diese Vorstellungen und Gefühle müssen dabei nicht vollumfänglich den Ansichten der beratenden Person entsprechen (S. 67).

Diskrepanzen entwickeln

Um eine Verhaltensänderung der Klientel zu ermöglichen bzw. die Klientel dazu zu motivieren, bedarf es einer Konfrontation mit der Realität. „Ein weiteres allgemeines Prinzip besteht darin, dem

Klienten [bzw. der Klientin, A.d.V.] die Diskrepanz zwischen seinem [bzw. ihrem, A.d.V.] aktuellen Verhalten und seinen grundsätzlichen Lebenszielen bewusst zu machen“ (S. 68).

Beweisführungen vermeiden

„(. . .) [D]as Vermeiden von Beweisführungen und vorwurfsvollen Konfrontationen“ stellt ein weiteres zentrales Prinzip dar (S. 69). Dies wird damit begründet, dass die Klientel bei fehlenden Veränderungsabsichten u.a. mit Widerstand reagieren kann. Durch das Auftreten von Widerstand wird die Wahrscheinlichkeit des Scheiterns von Veränderungsbemühungen erhöht. Vielmehr sollten Methoden verwendet werden, die keinen Widerstand erzeugen. Widerstand in Beratungen muss demnach von den Beratenden als Zeichen für einen Strategiewechsel verstanden werden (S. 70). Konfrontieren kann die beratende Person die Klientel deswegen nur durch eine Problembewusstseinsbildung und durch den Fokus auf die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung (S. 69).

Den Widerstand aufnehmen

Widerstand wird aufgenommen, indem die oppositionellen Aussagen der Klientel umformuliert oder umgelenkt werden. Das Ziel ist es, bei der Klientel Einsicht und Erkenntnisse zu fördern. „Widerstände und Ambivalenzen sollten nicht bekämpft, sondern (. . .) als natürlich und verständlich angesehen werden“ (S. 71). Dies kann die beratende Person durch einen Perspektivenwechsel erreichen (S. 71).

Selbstwirksamkeit fördern

Die Förderung der Selbstwirksamkeit ist das letzte Prinzip der MI. „Selbstwirksamkeit meint das Vertrauen einer Person in die Fähigkeit, eine spezifische Aufgabe erfolgreich lösen zu können“ (S. 72). Durch die Betonung der persönlichen Verantwortung der Klientel sowohl für Entscheidungen zur Veränderung wie auch deren Umsetzung wird die Selbstwirksamkeit gesteigert (S. 72).

5 Diskussion

In diesem Kapitel wird zunächst die Meinung eines Experten zur Thematik der vorliegenden Bachelorarbeit dargelegt. In einem nächsten Schritt werden aus den im Theorieteil dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse Schlussfolgerungen gezogen. Zudem werden Praxisimplikationen dargestellt und abschliessend folgt die konkrete Beantwortung der Fragestellung dieser Arbeit.

5.1 Methodisches Vorgehen: Befragung eines Experten

Das Ziel des Interviews ist, von einer direkt involvierten und engagierten Fachperson der KESB zusätzliche Informationen zur grundsätzlichen Lage und Situation bezüglich der Fragestellung dieser Arbeit (siehe Kapitel 2.3, S. 5) zu erhalten. Das Experteninterview wurde nach einem halbstandardisierten Leitfaden durchgeführt. Die Themen wurden strukturiert mit dem Ziel, konkrete Themenbereiche zu erfragen (Misoch, 2015, S. 124). Das Interview wurde anschliessend vollständig nach einem einfachen Transkriptionssystem (Dresing & Pehl, 2013, S. 21) transkribiert. Dies steht im Gegensatz zu den häufig verwendeten Vorgehensweisen der Auswertung von Experteninterviews, bei der gemäss Misoch (2015, S. 124) selektiv transkribiert wird.

Das erwähnte Experteninterview fokussiert sich auf zusätzliche Informationen und Erläuterungen bezüglich der grundsätzlichen Thematik dieser Arbeit. Eine qualitative Inhaltsanalyse würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, da gemäss Misoch (2015, S. 125) dafür mehrere Interviews mit Experten und Expertinnen durchgeführt werden müssten. Ein Verzicht auf mehrere Experteninterviews wird auch damit begründet, dass der befragte Experte aktuell der Einzige ist, der eine grosse mediale Präsenz zu dieser Thematik aufweist. Der ausgewählte Experte ist Herr Dr. iur. Patrick Fassbind, Advokat, MPA, Leiter und Spruchkammervorsitzender der KESB Basel-Stadt. Das Interview wird nach Themenbereichen strukturiert und in Kapitel 5.2 dargestellt.

5.2 Ergebnisse der Befragung

1. Aktuelle Situation bei der KESB Basel-Stadt in Bezug auf Widerstand und Reaktanz seitens der Klientel

Die mediale Berichterstattung lässt die Vermutung aufkommen, dass die gesamte Bevölkerung gegen die intervenierende Arbeit der KESB ist. Im Rahmen der medialen Präsenz erhält der Experte etwa gleich viele positive wie auch negative Rückmeldungen. Die negativen Rückmeldungen äussern sich u.a. durch Beschimpfungen oder Verleumdungen, jedoch erhält der Experte auch Todesdrohungen. Er erachtet dies als Ventil der Bevölkerung, mit dem man umgehen können müsse. Es ist ihm wichtig, dass er alle an ihn gelangenden Reaktionen beantwortet. Entgegen der oben genannten Vermutung kommen die Betroffenen mehrheitlich freiwillig zur KESB, wie bspw. ältere Menschen, welche Hilfe

und Unterstützung benötigen, weil sie „(. . .) nicht mehr ein und aus wissen (. . .)“ (Fassbind, 2017b, Zeile 6). Ein weiterer grosser Anteil von Betroffenen sind Personen, welche im Rahmen eines Prozesses überzeugt werden können. Bei diesen Personen kann zu Beginn „(. . .) eine gewisse Renitenz, einen gewissen Widerstand, auch aus Angst (. . .)“ (Zeile 9) beobachtet werden. Diese Angst bzw. dieser Widerstand ist aufgrund ihrer Unsicherheit nachvollziehbar. Zudem gibt es einen kleinen Teil, der sich nicht überzeugen lässt. „Im Erwachsenenschutz gibt es dann wirklich die Fälle, in denen es einen Widerstand gibt und eine Kooperationsunwilligkeit oder -unfähigkeit, und dort müssen wir schauen, ob sich eine Intervention gegen den Willen lohnt oder nicht“ (Zeile, 15-16). Interventionen gegen den Willen tangieren die Menschenwürde. Deshalb müssen diese Interventionen für die Betroffenen einen Mehrwert erzeugen, da eine Intervention auch ein Schaden oder eine Gefährdung sein kann. Somit muss die ursprüngliche Gefährdung ungleich höher sein. „Bei einem Teil intervenieren wir gar nicht, bei einem Teil müssen wir intervenieren und das sind dann die schwierigen Fälle, die uns dann ressourcenmässig sehr belasten und längerfristig ein Problem sind“ (Zeile 34-36). Gemäss dem Experten zeigt sich dieses Bild auch bei anderen KESB. Auch dort sind es weniger Personen, als man denkt, aber diejenigen mit dem grössten Ressourcenaufwand.

Bei der KESB Basel-Stadt gibt es alle Arten von Widerstand. Diese äussern sich u.a. in verbalem Widerstand, in Bedrohung oder in Tätlichkeiten. Verdeutlicht wird dies durch das Spektrum von Widerstand z.B. einer älteren, dementen Person, welche alles ablehnt, bis zum Widerstand bei einem jungen Mann, der tötlich und bedrohlich wird und sich verbal und tötlich zur Wehr setzt. Es gibt keinen grossen Unterschied beim Widerstand im Kindes- oder Erwachsenenschutz ausser, dass der Kinderschutz noch emotionaler ist und es nicht nur um die Eltern geht, sondern eben auch um die Kinder, zu welchen enge unauflösliche Beziehungen vorhanden sind.

2. Situation der Mitarbeitenden der KESB Basel-Stadt bezüglich Widerstand und Reaktanz

Die KESB Basel-Stadt hat aktuell keine Probleme, Mitarbeitende zu finden, dies insbesondere aufgrund der politischen Rahmenbedingungen und dem Stellenwert des Sozialen in Basel-Stadt. In ländlichen Gebieten hingegen ist es schwieriger, vielleicht auch aufgrund der mangelnden Attraktivität der Arbeit – da die Arbeit stressig ist und eher schlecht bezahlt wird.

Die Mitarbeitenden besprechen im Team, in Intervisionen, in Interdisziplinaritätssitzungen oder Supervisionen die schwierigen Fälle, auf welche einen besonderen Fokus gelegt werden muss. Dabei wird eine Risikoabwägung vorgenommen, ob eine Intervention von Nöten ist oder nicht. Die KESB hat auch eine Schutzfunktion – auch gegen die Bedürfnisse und moralischen Vorstellungen der Bevölkerung – bspw. beim Lebensstil von Randständigen. Die Mitarbeitenden haben sehr viel Erfahrung im Umgang mit Widerstand und Reaktanz. Zudem hat die KESB Basel-Stadt ein Sicherheitskonzept und die Securitas ist im Hause anwesend, welche bei schwierigen Gesprächen

beigezogen werden kann. Die KESB muss mit Renitenz umgehen können, da genau diese Menschen betroffen sind, welche Hilfe und Schutz benötigen. Durch einen professionellen Umgang mit Widerstand kann dieser in etwas Positives umgewandelt werden. Kindes- und Erwachsenenschützer sind seit 2013 ein neues Berufsprofil. Es wird viel Wert auf Ausbildung gelegt, da es spezielle Skills und Werthaltungen benötigt. Zudem ist die Philosophie einer Behörde von grosser Relevanz. Eine Schwierigkeit für die Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden sieht der Experte darin, dass in der Sozialen Arbeit das Zwangsetting weniger beliebt ist als die Arbeit im freiwilligen Bereich, aber die KESB auf erfahrene, sozialkompetente und gut ausgebildete Mitarbeitende angewiesen sind.

3. Auswirkungen der medialen Berichterstattung über die KESB auf den Widerstand der Klientel

Die mediale Berichterstattung hat grosse Auswirkungen auf den Widerstand der Menschen. Der Experte bemerkt grosse Vorbehalte vor allem auch bei älteren Menschen. Die einseitige mediale Darstellung der geschilderten Fälle führt bei den Menschen zu Ängsten. Dies ist ein extremes Problem und stellt die Mitarbeitenden der KESB vor eine grosse Herausforderung, weil sie auf ein gewisses Vertrauen seitens der Klientel angewiesen sind. Die Betroffenen müssen das Vertrauen haben, dass ihre Situation verbessert wird. „Das haben viele ältere Menschen nicht mehr, sie flüchten dann in Vorsorgeaufträge, werden auch ausgenutzt, weil man ihnen Sachen verspricht, [wie, A.d.V.]: Sie haben dann nie mehr mit der KESB zu tun“ (Zeile 194-196)! Im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit muss der Experte bspw. bei Vorträgen diesem widersprechen und richtigstellen, dass die KESB den VA validieren muss. Dies wird jedoch als Angriff und Behördeneinmischung wahrgenommen. Solche Vorbehalte bzw. Widerstände müssen durch die KESB bei jeder Fallaufnahme zuerst überwunden werden. Sie sind sehr schädlich und verursachen Missverständnisse. Der Experte ist der Ansicht, dass das Problem im heutigen Journalismus liegt: Durch fehlende Recherchen und undifferenzierte Berichterstattung wird die KESB in ein schlechtes Licht gerückt. Bei Anfragen durch Medien bezüglich konkreter Fälle kann der Experte nur allgemeine Fragen beantworten und nicht zum konkreten Fall Stellung nehmen, ausser mit dem Hinweis, die Fälle seien komplexer und differenzierter zu betrachten, als sie dargestellt werden. Es scheint im öffentlichen Interesse zu liegen bzw. es bietet eine einfache Erklärung, dass die KESB böse ist und irgendwelche Bürgerinnen und Bürger drangsaliert. Diese einseitige Berichterstattung schadet der KESB sehr. Das Ganze hat zur Folge, dass die Medien immer grössere Skandale bringen müssen, damit noch eine Medienwirksamkeit erreicht wird. Für den Experten ist es sehr wichtig, dass die KESB kommunizieren muss, in welchen Situationen sie einschreitet: „(. . .) Das sind keine Bagatellen! Es sind keine harmonischen Familienverhältnisse, es sind keine leichten Gefährdungssituationen, es ist alles schwerwiegend, es ist alles schwerwiegend und wenn man das im Kopf hat, dann kann man

diese Geschichten gar nicht glauben“ (Zeile 248-251). Wichtig zu sagen ist zudem, dass bei medial berichteten Fällen keine Rügen seitens der Rechtsmittelinstanzen vorgekommen sind. Aus rechtlicher Perspektive gibt es somit keine Beanstandungen, teilweise wird jedoch nicht richtig kommuniziert, bspw. bei der Überbringung von schlechten Botschaften an die Klientel. Die undifferenzierte Berichterstattung der Medien hat auch zur Folge, dass die Bevölkerung bzw. die einzelnen Menschen Angst vor der KESB haben. Beispielsweise kann bei einer Falldarstellung in den Medien zur Thematik des Kindesschutzes das Gefühl aufkommen: „Das kann ich sein, das kann mir auch passieren“ (Zeile 273-274). Dabei sieht die Realität so aus, dass lediglich ein Prozent-/Promillebereich der Bevölkerung davon betroffen ist: Es „(. . .) braucht so viel, es braucht eine extreme Gefährdung und es braucht eine extreme Unfähigkeit von Einsicht und es braucht eine extreme Unfähigkeit von Kooperation“ (Zeile 278-280), erst dann kommt es gegen den Willen der Eltern zu einer Kindesschutzmassnahme. Der Fokus der Medien liegt mehrheitlich auf der Frage nach der Schuld, die KESB interessiert sich hingegen nicht für die Schuldfrage. „Es sind alle schuld und niemand“ (Zeile 285-286)! Das sind Kausalketten und in der medialen Berichterstattung sind diese schwer nachweisbar. Auf die Frage des Interviewers, ob der Auftrag der KESB für die Bevölkerung unklar sei, meint der Experte, dass es diverse Artikel dazu in unterschiedlichen Medien zur Arbeit der KESB gebe, nicht nur Fachliteratur, bspw. im Beobachter, im Radio, im Fernseher und im Internet. Dabei sieht er das Problem darin, dass es schwierig ist, diese Informationen an die Menschen heranzutragen, insbesondere, wenn diese nicht lesen. Einerseits wirft man der KESB Denunziantentum vor, andererseits werden aktuell anonyme Gefährdungsmeldungen verlangt.

Dem Experten war es abschliessend sehr wichtig zu ergänzen, dass die mediale Berichterstattung für die Betroffenen noch nie einen Nutzen brachte. „Man lässt sich über die Medien für eine Geschichte instrumentalisieren und gibt ein Gesicht her und verliert danach einfach alles, sogar die Würde“ (Zeile 693-694)!

3.1 Auswirkungen der Geschichte des Vormundschaftswesens

Die Vergangenheit der Vormundschaftsbehörde führte zum neuen System. Die Schweizerische Bevölkerung wollte nicht mehr, „dass irgendwelche Laien über Sachen entscheiden, über die sie keine Ahnung haben“ (Zeile 389-390). Jedoch ist zu beachten, dass das Kindes- und Erwachsenenwohl ein Missbrauchs begriff ist. Verdingkinder und die Kinder der Landstrasse sind Beispiele eines Mainstreams, welcher zu dieser Zeit vorherrschte. „(. . .) Das sind einfach Auswüchse von solchen Systemen. Und heute haben wir das professionelle System, in dem man genau das verhindern sollte“ (Zeile 397-398). In dieser Zeit wurden Kinder oftmals auch nicht geschützt, da ihre Eltern wichtige Personen im Gemeinwesen waren. Dabei stellt sich die Frage, ob es besser ist hinzuschauen oder wegzuschauen. Es besteht im heutigen System ein grosser Widerstand vor dem Eingriff in die Familie. Es gibt jedoch Fälle, bei denen man eingreifen muss. Früher gab es Fälle, bei denen „(. . .) zu

wenig eingegriffen (. . .)[,] überstürzt eingegriffen oder überschliessend eingegriffen“ (Zeile 407-408) wurde. Dass dabei Widerstände in der Bevölkerung entstehen, ist nachvollziehbar, da solche Eingriffe unerwünscht sind.

3.2 Errungenschaften des neuen Gesetzes

Es ist wichtig, dass die Bevölkerung weiss, dass eine professionelle Behörde zusammengesetzt ist aus Sozialarbeitenden, Juristinnen und Juristen, Psychologinnen und Psychologen sowie Pflegewissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern. Des Weiteren ist es für die Bevölkerung wichtig zu wissen, dass es schwerwiegende Gründe braucht, damit die KESB zu arbeiten beginnt, und es heute auch Rechtsschutzmöglichkeiten gibt, die es früher nicht gab. Das alte System hatte eine Wirkung auf das Heute. „Einerseits, dass wir die professionelle Behörde haben und andererseits, dass die Widerstände gegen die Behörde auch dort schon gewachsen sind“ (Zeile 426-428). Vor der Einführung des neuen Rechts hätte u.a. der Bundesrat mehr Medienarbeit machen müssen. Für diese grosse Umstellung hätte man mehr Zeit einrechnen und auch im parlamentarischen Prozess hätte mehr über die Probleme diskutiert werden müssen, da das Ziel des neuen Gesetzes ist, Interventionen „so früh wie möglich, so mild wie nötig (. . .)“ (Zeile 435-436) zu machen. Das bereitet vielen Menschen Mühe. Der Experte hält fest, dass die KESB keine interventionistische Behörde ist, da es ein freiwilliges Subsidiaritätssystem gibt und Zwangsmassnahmen erst nach dessen Scheitern zum Zuge kommen. Aber auch im Zwangssetting ist das Ziel, freiwillige und kooperative Lösungen anzustreben. Dies ist der Bevölkerung noch nicht klar, insbesondere, dass die Menschen, die zur Zusammenarbeit verpflichtet sind, in der Regel ein grosses Problem haben. Die KESB versteht sich als Dienstleistende, welche auch bei ganz schwerwiegenden Gefährdungen nach Lösungen sucht. Dabei sind die Mitarbeitenden der KESB auf die Zusammenarbeit der Klientel angewiesen. „Das ist eigentlich das, was den Rahmen gibt. Sie sind verpflichtet und wir können Informationen einholen, um uns ein Bild zu machen, (. . .) und das ist unangenehm“ (Zeile 451-453)! Mit guten Mitarbeitenden kann man auch so gute Lösungen finden. Zentral dabei ist neben den Philosophien und Werthaltungen auch, dass man auf Augenhöhe mit den Betroffenen kommuniziert, ohne dabei von oben herab oder zu pädagogisch vorzugehen.

4. Soziale Arbeit als Teildisziplin innerhalb der KESB

Die Soziale Arbeit und die Fachhochschule für Soziale Arbeit haben die wichtige Aufgabe, Kindes- und Erwachsenenschützer mit dem Fokus auf interdisziplinäre Zusammenarbeit auszubilden. Es werden Mitarbeitende mit den „richtigen“ Werthaltungen und Philosophien benötigt, welche geeignet sind für diese Arbeit. Dazu muss sich zuerst noch eine Profession entwickeln. Soziale Arbeit wird als eine der wichtigsten Disziplinen erachtet. Das Gesetz bietet die Rahmenbedingungen, welche durch die Juristinnen und Juristen umgesetzt werden. Die ganze Argumentationslinie über Wirkungen,

Begründungen, Abwägungen und Analysen sind u.a. die Aufgabe der Sozialen Arbeit. Einen grossen Impact hat die Soziale Arbeit auch im Sinne von: „(. . .) wie spreche ich mit Menschen, wie binde ich sie ein, wie überzeuge ich sie, wie hole ich sie ab, wie bringe ich sie zu etwas (. . .)“ (Zeile 483-484). Der Experte erachtet es als wichtiger, mündlich mit den Betroffenen zu kommunizieren, als Informationsbroschüren in klienten- und klientinnenadäquater Sprache zu verfassen. Jedoch arbeitet er gerade an einem Kinderbuch, in welchem das Kinderschutzverfahren vermittelt werden soll. Das KESB-Verfahren stellt eine grosse Komplexität dar. Er ist der Ansicht, dass es eigentlich eine Komplexitätsreduktion benötigt. Er stellt dabei jedoch verschiedene Probleme fest: „(. . .) wenn man die Komplexität verringert, wird es beliebig. Es ist ganz schwierig, einen Entscheid zu schreiben ohne Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelbelehrung braucht es (. . .)“ (Zeile 511-512), ansonsten werden Entscheide und Begründungen unscharf. Zudem werden Entscheide nicht nur für die Klientel geschrieben, sondern auch für deren Anwälte und für die Rechtsmittelinstanzen. Bei schlechter Argumentation würden Beschwerden Erfolg haben. Des Weiteren sind bspw. Verfügungen der Steuerbehörden oder der Sozialhilfe auch komplexe Angelegenheiten, bei welchen keine Forderungen nach Komplexitätsreduktion gestellt werden. Bei der KESB verlangt man etwas, was ansonsten bei keiner Behörde verlangt wird. Der Experte erachtet es als zentral, bspw. schwierige Entscheide der Klientel mündlich zu erklären. Die grosse Schwierigkeit dabei ist, dass Broschüren herzustellen oder Entscheide mündlich zu eröffnen, sehr viel Zeit, Geld und Ressourcen benötigen. „Und das ist auch das Unfaire am ganzen System, man verlangt von uns soviel und gibt uns so wenig“ (Zeile 537-538)! Anpassungen und Veränderungen braucht es gemäss dem Experten in der Ausbildung der Sozialen Arbeit. So müsste die praxisorientierte Erfahrung gestärkt werden, zudem müsste schon im Bachelor-Studium eine Spezialisierung für geeignete, fähige und interessierte Personen implementiert werden. Er begründet dies damit, dass man ganz spezielle Leute mit einer Werthaltung und einer Krisenbeständigkeit benötigt, Leute mit einem guten „(. . .) Blick für Risiken, Gefahren, Ressourcen, Umgang mit Menschen in solchen Krisensituationen“ (Zeile 622-623). Der Experte schlägt einen pragmatischen Umgang mit Widerstand vor, er versteht darunter, nicht immer das Maximum zu fordern, nicht immer die optimale Lösung anzustreben, sondern sich manchmal mit einer Verbesserung des Ist-Zustandes, die auch erfüllbar ist, zufrieden zu geben. Dies schafft mehr Vertrauen, als wenn gegen den Willen der Betroffenen etwas unternommen wird. „Und pragmatisch heisst einfach auch mal out of the box, auch gewisse Sachen überlegen, welche nicht getreu dem Buchstaben sind“ (Zeile 632-633). Für ihn bedeutet dies auch zu akzeptieren, dass Menschen nicht alle gleich leben und dass das trotzdem gut sein kann.

Zum neuen Rechtsinstitut, dem VA, meint der Experte, dass es viele Missverständnisse gibt. Es wird als eine Art Schutz gegen die KESB propagiert, damit man sich nicht dem KESB-Setting unterziehen muss. Die KESB muss jedoch die VA validieren. Probleme gibt es bspw., wenn riskante

Anlagestrategien vorhanden sind, weil die KESB ein Haftungsrisiko hat, oder wenn zu hohe Entschädigungen festgehalten sind. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der KESB, sondern es ist die Aufgabe der Politik und der Gesellschaft, darüber zu informieren. Dies auch, weil die KESB sonst im Verdacht stünde, ihre Beistandschaften zu schützen.

5.3 Theoretische Implikationen und Erkenntnisse

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen, der geschichtliche Hintergrund und die mediale Berichterstattung werden in den Kontext von Sachverhaltsabklärungen gesetzt, daraus werden Schlussfolgerungen und Erkenntnisse für die Ursachen von Widerstand und Reaktanz gezogen. Die in den nachfolgenden Kapiteln verwendeten Begriffe der Freiheitsbedrohung werden ausschliesslich im Sinn der Reaktanztheorie verwendet und verstanden.

5.3.1 Widerstand / Reaktanz infolge gesetzlicher Rahmenbedingungen

Die Ausgangslage betreffend rechtlichen Grundlagen bei Gefährdungsmeldungen sowie die Zusammenarbeit der KESB mit den Sozial- und Abklärungsdiensten wurden in Kapitel 2.1 (S. 4) der vorliegenden Bachelorarbeit beschrieben. Aufgrund dieser Ausgangslage führen die Sozialarbeitenden auf Sozialdiensten Sachverhaltsabklärungen im Auftrag der KESB durch. Die Klientel muss aufgrund der Mitwirkungspflicht bei diesen Sachverhaltsabklärungen mitwirken und grosse Teile ihrer Privatsphäre bekannt geben. Diese Mitwirkungspflicht im Rahmen von Sachverhaltsabklärungen stellt per se eine Bedrohung der Handlungsoptionen und somit der Freiheiten der Klientel dar, da diese Pflicht keine Alternativen offenlässt. Zudem werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen von der Klientel oftmals als hoch komplex wahrgenommen. Dadurch kann sie die Situation nicht vollständig erfassen und es entsteht ein Gefühl der Überforderung. Dies hat zur Folge, dass die Klientel aufgrund des mangelnden Verständnisses der Situation und aufgrund des Gefühls, die Situation nicht selbstbestimmt zu beherrschen sowie selbst nicht über die erforderlichen Ressourcen zu verfügen, mit Widerstand bzw. Reaktanz reagiert. Dies kommt einem Verlust der Kontrolle über die, die Klientel betreffenden Geschehnisse gleich, was gemäss der Reaktanz-Definition (siehe Kapitel 4.3, S. 23) eine weitere Ursache von Reaktanz ausmacht.

5.3.2 Widerstand / Reaktanz infolge des Machtgefälles

Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Instrumenten der KESB (siehe Kapitel 3.4, S. 10), wie bspw. behördliche Massnahmen oder die fürsorgerische Unterbringung, stellen gemäss Staub-Bernasconi (2007) grundlegend eine Macht von Trägerinstitutionen dar und sind als eine Machtquelle der

Sozialarbeitenden zu verstehen. Der Umgang mit dieser Macht bzw. Ohnmacht der Betroffenen in Sachverhaltsabklärungen muss durch die Sozialarbeitenden thematisiert werden (S. 398-399). Aufgrund der in Kapitel 5.3.1 (S. 38) erwähnten Ausgangslage, der Mitwirkungspflicht, den gesetzlichen Bestimmungen und den asymmetrischen Machtverhältnissen gehen Zobrist und Kähler von einem Zwangskontext aus (siehe Kapitel 4.5, S. 27), welcher ebenfalls als eine mögliche Ursache von Widerstand und Reaktanz bei Klientinnen und Klienten eruiert werden kann. Begründet wird dies damit, dass die Freiheit der Klientel aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen bedroht wird bzw. die Klientel dies als Bedrohung wahrnimmt. Eine mögliche Folge davon ist, dass die Klientel durch mangelnde Wahlmöglichkeiten und fehlende Alternativen motivational erregt wird und deshalb das Ziel verfolgt, ihre Freiheit wiederherzustellen. Dadurch entsteht Reaktanz.

5.3.3 Widerstand / Reaktanz infolge der Geschichte des Vormundschaftswesens

Die in Kapitel 3.1 (S. 7) beschriebene Praxis der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen zeigt auf, dass das Vormundschaftswesen sehr interventionistisch war und dass vorwiegend bürgerliche Leitmotive durchgesetzt wurden. Insbesondere waren fehlende Rechtsmittel bei behördlichen Massnahmen bis in die 1960er Jahre verbreitet. Dies führte zu einem grossen Vertrauensverlust in das bisherige Vormundschaftswesen, was bewirkte, dass sich die Menschen oftmals noch heute nicht für Hilfestellungen an die Behörde wenden. Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat im Februar 2017 ein neues Nationales Forschungsprogramm zur Thematik „Fürsorge und Zwang – Geschichte, Gegenwart, Zukunft“ gestartet (Der Bundesrat, 2017). Das Ziel des Nationalen Forschungsprogramms ist es, Merkmale, Wirkungsweisen und Mechanismen der Fürsorgepolitik und -praxis zu untersuchen. Die Ergebnisse der Forschung sind ab dem Jahr 2020 zu erwarten (Schweizerischer Nationalfonds, 2017). Die Geschichte der Vormundschaftsbehörde sowie die damalige Fürsorgepolitik und -praxis sind im Bewusstsein der schweizerischen Bevölkerung immer noch präsent. Die Aufarbeitung der Geschichte auf Bundesebene sowie die Revision des KESR zeigen deutlich auf, dass die Bevölkerung wieder Vertrauen in Behörden, wie die KESB, gewinnen muss. Aufgrund dieser Analyse muss davon ausgegangen werden, dass die Klientel noch kein Vertrauen in die KESB hat und somit immer noch Widerstand und Reaktanz vorkommt. In der damaligen Fürsorgepolitik und -praxis waren willkürliche Einschränkungen von Freiheiten der Klientel weit verbreitet. Derartige Einschränkungen werden als Quelle von Reaktanz angesehen, auch wenn diese nicht direkt erlebt, sondern lediglich bei Dritten beobachtet wurden (siehe Kapitel 4.4, S. 24).

5.3.4 Widerstand / Reaktanz infolge von Grundrechtseinschränkungen

Im Rahmen von Sachverhaltsabklärungen sind Klientinnen und Klienten mit potentiellen Freiheitsbedrohungen konfrontiert, da durch die Sozialarbeitenden u.a. Massnahmen zum Schutz von Betroffenen selber und/oder zum Schutz von Drittpersonen empfohlen werden können. Die Betroffenen sind dadurch mit Freiheitsbedrohungen konfrontiert, welche ihre Handlungsoptionen – jeweils unter Berücksichtigung des Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzips – einschränken. Diese Massnahmen stellen eine Einschränkung der Grundrechte der Betroffenen dar. Diese Einschränkung betrifft einen wichtigen Teil der Freiheiten der Klientel bzw. dies kann als starke Bedrohung von persönlichen Freiheiten empfunden werden, da die Handlungsalternativen aufgrund der Rahmenbedingungen begrenzt sind. Gemäss den in Kapitel 4.4 (S. 24) erörterten Verhaltensverläufen von Reaktanz nach Brehm und Brehm kann davon ausgegangen werden, dass bei hoher Relevanz der eingeschränkten Freiheit, wie es eine Einschränkung der Grundrechte darstellt, mit Reaktanz der Klientel gerechnet werden muss. Sogar dann, wenn eine starke soziale Beeinflussung in Richtung des konformen Verhaltens durch die Sozialarbeitenden erzeugt wird.

5.3.5 Widerstand / Reaktanz infolge von fremddefinierter Problemstellung und -deutung

Der Zweck des Erwachsenenschutzes ist, die bestehende Hilfs- und Schutzbedürftigkeit zu beheben, auszugleichen oder zu mildern (siehe Kapitel 3.4, S. 10). Dabei werden die Problemstellungen oftmals durch Drittpersonen oder durch die Problemdeutung des Staats artikuliert. Genau in diesem Punkt kann eine weitere Ursache von Widerstand und Reaktanz eruiert werden, da gemäss Zobrist eine gemeinsame Problemperspektive nicht als Grundvoraussetzung der Zusammenarbeit vorhanden ist und dies eine Hauptproblematik in Zwangskontexten darstellt (siehe Kapitel 4.6, S. 28). Die jeweilige Ebene der Selbstbestimmung (siehe Kapitel 3.7.3, S. 18) hat ebenfalls einen Einfluss darauf, als wie relevant die Freiheitsbedrohung von den Betroffenen wahrgenommen wird und wie stark der Widerstand bzw. die Reaktanz ausfällt. Dies gilt auch bei fremddefinierten Problemstellungen bzw. fremddefinierten Veränderungszielen.

Eine weitere Begründung für Widerstand infolge fremddefinierter Problemstellungen kann in den Ausführungen von Caspar und Grawe gefunden werden (siehe Kapitel 4.2, S. 21). Die Autoren gehen davon aus, dass die konkrete Umsetzung von Veränderungszielen Widerstand auslöst, da diese Umsetzung mit Konsequenzen verbunden ist. Die behördlichen Massnahmen, welche u.a. aufgrund fremddefinierter Problemstellung und -deutung empfohlen werden, führen dazu, dass eine konkrete Umsetzung von fremdbestimmten Veränderungszielen von der Klientel geleistet werden müsste, weshalb mit Widerstand zu rechnen ist. Dies stellt eine weitere Ursache von Widerstand in Sachverhaltsabklärungen dar.

5.3.6 Widerstand / Reaktanz infolge medialer Berichterstattung und öffentlicher Meinung

Die Schlagzeilen der medialen Berichterstattung über die KESB zeigen deutlich auf, mit welchen Herausforderungen die KESB und die Sozialarbeitenden im Auftrag der KESB konfrontiert sind (siehe Kapitel 2.2, S. 4). Die aktuelle Kritik an der KESB bzw. die Darstellung der KESB als Feindbild sowie das politische Begehren gegen die KESB zeigen das Spannungsfeld auf, in welcher sich die Behörde und deren Mitarbeitende sowie die Klientel befinden.

Die mediale Berichterstattung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Entstehung von Widerstand und Reaktanz in Sachverhaltsabklärungen. Diese These wird durch die Ausführungen von Eicher (2015) gestützt. In seinen Überlegungen zur Macht der Sprache kommt er zum Schluss, dass Reaktanz „(. . .) in den meisten Fällen durch die Sprache provoziert [wird] (. . .)“ (S. 81). Auch die Ausführungen des Experten (siehe Kapitel 5.2, S. 32) zeigen auf, dass die mediale Berichterstattung grosse Auswirkungen auf den Widerstand der Menschen hat. Demnach führt die einseitige mediale Berichterstattung zu den geschilderten Fällen bei den Menschen zu Ängsten. Wenn bspw. die Klientel die Bedrohung von Freiheiten Dritter beobachtet, wird die eigene Freiheit potentiell ebenso bedroht, da die Klientel sich in einer ähnlichen Situation befindet oder sich mit diesen Menschen oder deren Verhalten identifiziert (siehe Kapitel 4.4, S. 24).

Die erwähnte mediale Berichterstattung hat einen wesentlichen Einfluss auf die individuelle Meinungsbildung, da „[f]ür den Prozess der Meinungsbildung (. . .) medial vermittelte Informationen, insbesondere die massenmedial verbreiteten Angebote des Journalismus, eine entscheidende Rolle [spielen, A.d.V.]. Sie schaffen erst die Voraussetzung dafür, dass die soziale und kulturelle Vielfalt moderner Gesellschaften erkennbar und überschaubar wird. Allerdings birgt dieses Potenzial der Medien auch Gefahren: Bestimmte Personen, Gruppen oder Institutionen, sowohl aus dem staatlichen als auch aus dem nicht-staatlichen Bereich, die sich der Medien bedienen, können im Meinungsbildungsprozess (. . .) grossen Einfluss erlangen (. . .)“ (Hasebrink, 2016). So spielt die in der Berichterstattung verwendete Sprache und Kommunikation auch im Bereich der öffentlichen Meinungsbildung eine zentrale Rolle. Öffentliche Meinung hat gemäss Luhmann (2002) für die Politik eine wesentliche Funktion und dient als Wahrheitsäquivalent. „Es handelt sich (. . .) nicht (. . .) nur um ein punktuelles Verhältnis von Themen und Meinungen, sondern eher um einen historisch getesteten, durch ‚gesellige Mitteilung‘ und durch Diskussion erhärteten Bestand: um das Ergebnis von Kommunikation als Voraussetzung weiterer Kommunikation“ (S. 280). Der Verfasser geht davon aus, dass eine Parallele zwischen der aktuellen Berichterstattung in den Medien, der Revision des Erwachsenenschutzrechts sowie der Geschichte des Vormundschaftswesens und Luhmanns Verständnis von öffentlicher Meinung als „(. . .) Träger der Kritik der alten Ordnung der Stände (. . .) und der Festlegung des sozialen Status durch Geburt“ (S. 278) besteht. Öffentliche Meinung ist somit ebenfalls mitverantwortlich für Reaktanz von Klientinnen und Klienten in Sachverhaltsabklärungen,

da gemäss Luhmann öffentliche Meinung als ein Medium der individuellen Meinungsbildung verstanden werden kann (S. 286).

5.3.7 Widerstand / Reaktanz als Kombination von verschiedenen Ursachen

Aufgrund der komplexen Wechselwirkungen zwischen den rechtlichen Grundlagen, der Geschichte des Vormundschaftswesens, der medialen Berichterstattung sowie der öffentlichen Meinung werden diese durch den Verfasser als kombinierte Ursache von Widerstand und Reaktanz in Sachverhaltsabklärungen angesehen. Dazu kommt eine mangelnde Trennschärfe zwischen den genannten Instanzen. Wie bereits mehrfach aufgezeigt wurde, reicht die Beobachtung von Freiheitsbedrohungen Dritter aus, damit eine Person Reaktanz zeigt, insbesondere wenn sich die Klientel mit der Situation, der Person oder deren Verhalten identifizieren kann (wie in Kapitel 4.4 ausgeführt, S. 24). Somit hat das Zusammenspiel und die Wechselwirkungen der in der Abbildung 3 aufgeführten Instanzen Folgen für die Klientinnen und Klienten in Sachverhaltsabklärungen.

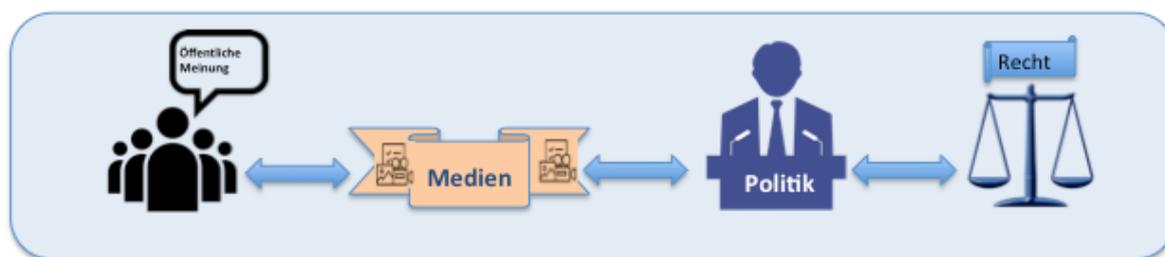


Abbildung 3. Illustration einer kombinierten Ursache. Schmid, 2017.

Die Kombination der Mitwirkungspflicht, der Beobachtung von Freiheitsbedrohungen Dritter über die mediale Berichterstattung und der Einfluss der öffentlichen Meinung führt zur Bedrohung von Freiheiten der Klientinnen und Klienten in Sachverhaltsabklärungen und dies, bevor die betroffenen Personen jemals in persönlichen Kontakt mit den Professionals der Sozialen Arbeit gekommen sind. Der Verfasser ist der Ansicht, dass das Widerstandsverhalten in den Abklärungsgesprächen neben den „normalen Widerständen“ zusätzlich mit Reaktanz kombiniert ist. Dies ist in der Abbildung 4 illustriert. Im Rahmen von „Pflichtklientenschaft“ oder im Rahmen von Zwangskontexten sind Widerstände normale Reaktionen (siehe Kapitel 4.2, S. 21). Im beschriebenen Phänomen stehen neben den erwähnten sogenannten „normalen Widerständen“ jedoch zusätzliche Ängste und Bedenken im Vordergrund. Diese werden durch die Berichterstattung in den Medien und den politischen Diskursen rund um die KESB verstärkt. Die Folgen für die Betroffenen und die Professionellen sind bedenklich.

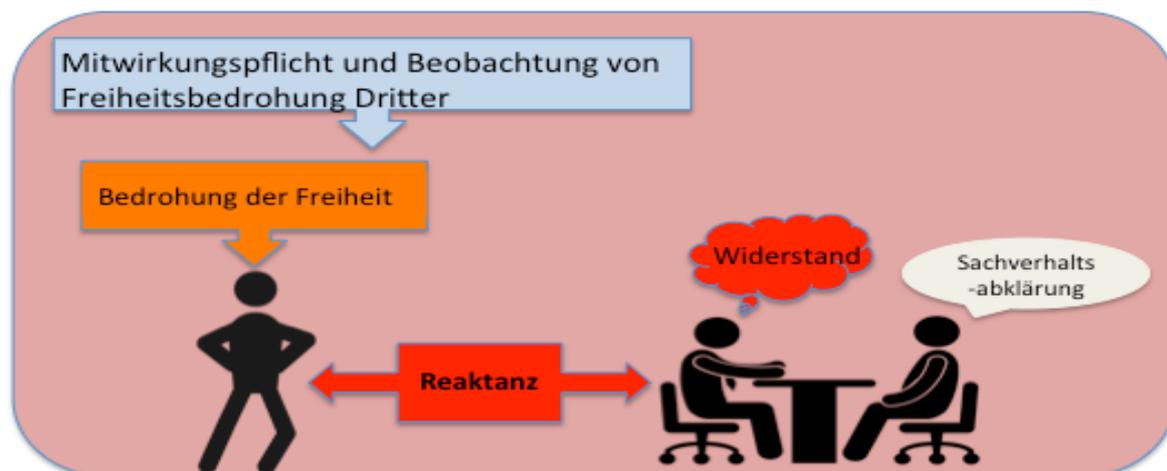


Abbildung 4. Illustration Ursache von Widerstand und Reaktanz. Schmid, 2017.

5.4 Praxisimplikationen

In diesem Kapitel werden aus den Erkenntnissen der vorliegenden Bachelorarbeit Praxisimplikationen gezogen, welche sich auf drei verschiedene Ebenen beziehen: Öffentlichkeitsarbeit, Prävention und Beratung.

5.4.1 Öffentlichkeitsarbeit

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit stellt der Verfasser nachfolgende Praxisimplikationen fest.

Information über die Arbeit der KESB

Die KESB hat keinen gesetzlichen Auftrag, Öffentlichkeitsarbeit zu tätigen und ihre Arbeit zu erklären bzw. ihre Dienstleistungen in einer einfachen Sprache zu beschreiben. Dies hat zur Folge, dass die jeweiligen KESB individuell auf die Problematik reagieren und somit abhängig sind von den ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen. Der Auftrag und die Aufgaben der KESB sind auch nach vier Jahren seit dem Inkrafttreten des revidierten KESR für die Betroffenen nicht vollständig klar. Dies zeigt sich am Beispiel des VA. Gemäss dem Experten (siehe Kapitel 5.2, S. 32) sind diesbezüglich immer noch grosse Missverständnisse in der Bevölkerung vorherrschend. Die undifferenzierte Berichterstattung über schwierige und emotionale Einzelfälle führt dazu, dass in der Bevölkerung neben Missverständnissen auch Unverständnis und Bedenken über das Vorgehen und die Entscheide der KESB entstehen. In der vorliegenden Arbeit wurde aufgezeigt, dass Reaktanz auch aufgrund einer Identifikation mit dargestellten Situationen oder durch die Identifikation mit dem Verhalten der dargestellten Person erfolgen kann. Informationen über die Arbeit und den Auftrag der KESB in klientelgerechter Sprache vermindert Reaktanz.

Bisherige Interventionen

Der Bedarf nach Information und Beratung auf der Seite der Klientel wurde durch die Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA) erkannt. Die Guido-Fluri-Stiftung hat zusammen mit verschiedenen Institutionen und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) die KESCHA aufgebaut. Die Gründung der KESCHA wurde vom Bundesamt für Justiz begrüsst und entstand als Folge der medialen und öffentlichen Kritik und dem Misstrauen gegenüber der KESB. Zudem wird sie durch die Universität Freiburg wissenschaftlich begleitet. Das Ziel der KESCHA ist einerseits, einen Beitrag zur öffentlichen Debatte bezüglich der KESB zu leisten, und andererseits, in Konfliktfällen psychologische Hilfe, Informationen und im Bedarfsfall juristische Vertretung zu vermitteln (Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz [KESCHA], 2017, S. 1).

Auch die KOKES, ein Verbindungsorgan der kantonalen Aufsichtsbehörden im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz, hat auf die negative Kritik in den Medien reagiert. So werden u.a. verschiedene Empfehlungen zur Vereinheitlichung an die Mitglieder herausgegeben. Zudem publizierte die KOKES u.a. ein Merkblatt mit Informationen zum Kinderschutz in leichter Sprache. Aktuell wird ein Merkblatt in leichter Sprache für den Erwachsenenschutz erarbeitet. Zudem bietet die KOKES eine Weiterbildungsreihe zum Thema Kommunikation an, damit den spezifischen Anforderungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes Rechnung getragen werden kann (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES], n.d.).

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist zudem der Ansatz des Experten interessant. Dieser nimmt auf Anschuldigungen oder negative Kritik der KESB u.a. im Rahmen von sozialen Medien Stellung. Dadurch können undifferenzierte Informationen über die KESB richtig gestellt und es kann Vertrauen geschaffen werden, damit sich die Menschen in ihren Ängsten und Bedenken ernstgenommen fühlen. Der Experte ist jedoch der Ansicht, dass es in Medien genügend Informationen zur KESB und deren Aufgaben gibt. Dabei verweist er u.a. auf das Internet und die Zeitschrift „Beobachter“.

Veränderungsbedarf zur Reduktion von Widerstand und Reaktanz

Der Verfasser sieht eine Problematik im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit darin, dass Informationen über die Angebote und Dienstleistungen sowie die Abläufe der KESB zwar differenziert und auch schnell und einfach zugänglich sind. Da diese Informationen aber mehrheitlich nur über das Internet zugänglich sind, schliessen sie einen Teil der Klientel in Sachverhaltsabklärungen aus, da nicht alle Zugang zum Internet haben. In einer Untersuchung des Bundesamts für Statistik (BFS) zur Nutzung von Internet in den Schweizer Haushalten wird ersichtlich, dass von den 60- bis 69-Jährigen rund 75% und bei den über 70-Jährigen rund 45% das Internet nutzen. Im Gegensatz dazu nutzen in den jüngeren Generationen praktisch alle das Internet. Dieser Unterschied ist signifikant, da bei den über 70-Jährigen nur knapp jede zweite Person das Internet nutzt (Bundesamt für Statistik [BFS], 2017).

Gerade bezüglich VA ist es von grosser Relevanz, dass sich Betroffene auf verschiedenen Wegen gut und einfach informieren können, da gemäss dem Experten gerade in diesem Bereich grosse Missverständnisse vorhanden sind. Deshalb zieht der Verfasser den Schluss, dass umfassende, kostenlose und detaillierte Informationen über verschiedene Informationskanäle notwendig sind und verfügbar sein sollten. Durch eine klientelgerechte Information über den Auftrag, die Aufgaben und die Dienstleistungen kann Transparenz über die Vorgehensweisen der KESB hergestellt werden.

Des Weiteren ist eine Aufarbeitung der Geschichte des Vormundschaftswesens und deren Folgen eine zentrale Aufgabe, damit das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der KESB wieder aufgebaut werden kann. Diese Aufgabe ist aktuell auf der Bundesebene zu verorten. Nach dem Bekanntwerden der Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms „Fürsorge und Zwang – Geschichte, Gegenwart, Zukunft“ (siehe Kapitel 5.3.3, S. 39) ist zu prüfen, welchen Beitrag die Soziale Arbeit leisten kann, damit das Vertrauen zur KESB gestärkt wird.

Der Experte verortet die Aufgabe zu einer einfacheren, klientelgerechten und seriösen Information der Öffentlichkeit bei der Politik, insbesondere aufgrund fehlender Ressourcen der KESB. Der Verfasser teilt einerseits diese Einschätzung, sieht dies jedoch andererseits auch als Aufgabe der Sozialen Arbeit, diese Informationen an die Öffentlichkeit zu tragen, die fehlenden Ressourcen verhindern dies jedoch ebenfalls. Somit bleibt die Erfüllung dieser Aufgabe den einzelnen KESB überlassen, dabei stellt sich die Frage, welche Profession innerhalb der KESB diese Aufgabe übernimmt.

Der Verfasser erachtet diese Aufgabe als hoch relevant, da die Klientel und die Bevölkerung über diese Informationen verfügen muss, damit der Schutz der Klientel gewährleistet werden kann sowie Meldungen über gefährdete Personen frühzeitig erfolgen. Eine konkrete Umsetzung dieser Aufgabe hat zur Folge, dass die Bevölkerung über genügend Informationen betreffend der Arbeit der KESB verfügt und sich ein differenzierteres Bild über die medialen Berichterstattungen von Einzelfällen machen kann. Dadurch kann Reaktanz, welche infolge einer undifferenzierten medialen Berichterstattung entsteht, reduziert werden. Das prioritäre Ziel im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist, das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der KESB herzustellen, damit Schutzbedürftige die benötigte Hilfe frühzeitig erhalten können. Zudem erachtet der Verfasser das individuelle Vorgehen der einzelnen KESB hierbei als ineffizient. Ein gemeinsames Vorgehen aller KESB schont finanzielle und personelle Ressourcen.

Der Verfasser konnte in diesem Bereich einen grossen Handlungsbedarf eruieren. Die Zuständigkeit für die Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich ist jedoch nicht klar. Die Soziale Arbeit steht vor der Herausforderung und der Pflicht, aufgrund der legitimen Interessen der Klientel in diesem Bereich aktiv zu werden und primär die Zuständigkeit zu klären. Somit besteht auch für die Soziale Arbeit ein Handlungsbedarf im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

5.4.2 Prävention

Im Bereich der Prävention sieht der Verfasser verschiedene Praxisimplikationen, welche in der Zuständigkeit der Profession der Sozialen Arbeit zu verorten sind. Der Verfasser versteht Prävention in diesem Kontext als einen Versuch „(. . .) durch gezielte Massnahmen, das Auftreten von unerwünschten Zuständen (z. B. Verhaltensauffälligkeiten) weniger wahrscheinlich zu machen oder zu verhindern“ (Fröhlich-Gildhoff & Rönnau-Böse, 2015, S. 58).

Grundlegend kann festgehalten werden, dass auch die Prävention im KESR nicht verankert wurde. Somit obliegt diese Aufgabe ebenfalls bei den einzelnen KESB, der KESCHA oder der KOKES. Im Bereich der Prävention konnte der Verfasser auf der Grundlage der vorliegenden Bachelorarbeit nachfolgende Teilgebiete eruieren, bei welchen sich eine Prävention impliziert.

Selbstbestimmung und selbstbestimmte Fremdbestimmung durch die Erstellung eines VA

Einerseits wurde wiederholt festgestellt, dass der VA in der Bevölkerung zu wenig bekannt ist, deshalb bedarf es einer verstärkten Aufklärung über den VA. Damit kann die Klientel das Recht auf Selbstbestimmung auch umsetzen. Durch die verstärkte Aufklärung über den VA kann aufgrund der gewonnenen Orientierung und Selbstkontrolle aufseiten der Klientel mit weniger Widerstand und Reaktanz im Rahmen der Validierung des VA durch die KESB gerechnet werden. Andererseits bestehen auch bei sozialen Institutionen immer noch grosse Missverständnisse bezüglich der Umsetzung des VA, bspw. bei der Validierung durch die KESB. Der Verfasser sieht hier Verbesserungsmöglichkeiten, indem seriöse und kostenlose Vorlagen bei öffentlichen Stellen erhältlich sind. Ein VA bietet bekanntlich die Möglichkeit, im Falle einer Urteilsunfähigkeit eine Person des Vertrauens zu bestimmen, welche die persönlichen Angelegenheiten regelt. Durch einen VA kann im Sinne der Reaktanztheorie (siehe Kapitel 4.4, S. 24) eine Reaktivierung der eliminierten Alternativen erfolgen, was zu einem Abbau der Reaktanz führt. Konkret bedeutet dies, dass durch die selbstbestimmte Fremdbestimmung die Freiheit indirekt durch eine selbstbestimmte aussenstehende Person wiederhergestellt werden kann, da der VA eine Alternative bietet, die die Freiheit wiederherstellt.

KESB als Dienstleistungsbetrieb für Hilfe und Schutz

Der Experte versteht die KESB als einen Dienstleistungsbetrieb. Diese Dienstleistungen sollten einfach und überblickbar zugänglich sein, damit freiwillig und frühzeitig Hilfe in Anspruch genommen werden kann. Gemäss dem Motto des Experten: „So früh wie möglich, so mild wie nötig“ (Fassbind, 2017b, Zeile 435-436). Dabei sollen nach Ansicht des Verfassers die Besorgnis und die Ängste um die Mitmenschen im Vordergrund stehen. Es geht nicht um ein Denunzieren oder um ein Schlechtmachen von unliebsamen Mitmenschen, sondern um Meldung von beobachtbarer psychischer, physischer oder finanzieller Not im Sinne von Hinschauen und nicht Wegschauen und

dadurch Zeigen von Zivilcourage! Genau diese Feststellung muss in den Vordergrund gestellt werden, dadurch kann das Vertrauen der Bevölkerung aufgebaut werden. Der Verfasser ist der Ansicht, dass eine differenziertere Berichterstattung über die KESB dabei eine zentrale Rolle spielt. In der Praxis der Sozialen Arbeit kann und wird im Rahmen von präventiven Beratungen nach Art. 19 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern vom 11. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SGH; BSG 860.1) auf die Hilfe und Unterstützung durch die KESB hingewiesen und die Menschen werden an die KESB triagierte. Dabei fehlen jedoch oftmals einfache Broschüren und Informationsmaterial, welche die Klientel über die Angebote und Dienstleistungen der KESB orientieren. Zudem sieht der Verfasser ein grosses Potential darin, dass in Altersheimen, Spitälern, Kirchen, Arztpraxen etc. die Arbeit der KESB thematisiert wird. Dies kann bspw. in Form von Vorträgen in Altersheimen stattfinden, wie es der Experte bereits macht. Durch eine Präsenz der Mitarbeitenden der KESB im Rahmen von Präventionsveranstaltungen kann die KESB ein menschliches Gesicht bekommen und weniger bedrohlich wirken. Dadurch kann Vertrauen hergestellt werden, da die Bevölkerung einen Bezug zu den Mitarbeitenden herstellen kann.

Information über das Vorgehen bei einer Gefährdungsmeldung

Der Verfasser erachtet die aktuelle Information der Klientel über eine Sachverhaltsabklärung als ungenügend. Begründet wird dies damit, dass die Klientel mit einem komplexen Schreiben darüber informiert wird, dass sie sich in einem Verfahren der KESB befindet. Oftmals stellt sich im Rahmen von Sachverhaltsabklärungen heraus, dass die Klientel dieses Schreiben nicht verstanden hat und nicht weiss, was auf sie zukommt. Solche Schreiben lösen bei der Klientel Ängste und Bedenken aus. Der Verfasser ist der Ansicht, dass ein einfaches Begleitschreiben über das weitere Vorgehen in klientelgerechter Sprache als standardisiertes Verfahren implementiert werden muss. Eine dazugehörige, einfach formulierte Informationsbroschüre über das Vorgehen, den Auftrag, die Rechtsmittelinstanzen und allenfalls über Beratungsstellen stattet die Klientel mit dem notwendigen Wissen aus. Mit diesem Vorgehen können die Bedürfnisse der Klientel nach Selbstkontrolle und Orientierung erfüllt werden, was gemäss Zobrist und Kähler (siehe Kapitel 4.6, S. 28) dazu führt, dass ablehnende Verhaltensweisen reduziert werden.

5.4.3 Beratung

Im Bereich der Beratung lassen sich auf drei verschiedenen Ebenen Praxisimplikationen aufzeigen.

Ausbildung/ Weiterbildung

Grundlegend lässt sich sagen, dass die Fachhochschulen der Sozialen Arbeit eine wichtige Aufgabe haben, Sozialarbeitende aus- und weiterzubilden. Dabei muss der Fokus verstärkt auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit gelegt werden, da auch im Bereich des Erwachsenenschutzes mit

unterschiedlichen Disziplinen eine Zusammenarbeit besteht, sei dies intern oder extern. Das hat zur Folge, dass sich Kindes- und Erwachsenenschützer laufend weiterbilden müssen, aktuell sieht der Verfasser ein grosses Potential in der Weiterbildung im Bereich der Kommunikation von Behörden zur Reduktion von Widerstand und Reaktanz. Der Stellenwert der Sozialen Arbeit innerhalb der KESB muss akzeptiert sein, damit nicht aufgrund eines Machtgefälles unter den Professionen die Soziale Arbeit vernachlässigt wird. Deshalb müssen die einzelnen Sozialarbeitenden über ein ausgeprägtes Professionsverständnis verfügen. Es bedarf auch einer Schulung und Weiterbildung des Personals im Umgang mit Widerstand bzw. im Umgang mit Konfliktsituationen, damit es bspw. im Rahmen von Besuchen bei der Klientel zuhause nicht zu einer Überforderung mit der angetroffenen Situation kommt. Auch die Trägerinstitutionen sind in der Verantwortung, ein Sicherheitskonzept zu implementieren und die Sozialarbeitenden im Umgang damit zu schulen, damit die Sozialarbeitenden ohne Ängste auch schwierige Situationen mit der Klientel bewältigen können.

Interne Zusammenarbeit

Die interne Zusammenarbeit stellt im Rahmen von Sachverhaltsabklärungen eine zentrale Rolle in der Entwicklung einer gemeinsamen Haltung und im methodischen Vorgehen dar, da die Sozialarbeitenden unterschiedliche Haltungen und Vorgehensweisen im Fallgeschehen aufweisen. Es ist jedoch zentral, dass das Team eine gemeinsame Grundhaltung entwickelt, damit eine minimale Einheitlichkeit im methodischen Handeln und in der Haltung gegenüber abweichendem Verhalten entsteht. Dies stützt zudem die Legitimation von Interventionen, da diese in ähnlichen Fallkonstellationen in vergleichbarer Art und Weise umgesetzt werden sollten. Dazu müssen alle Sachverhaltsabklärungen in Fallbesprechungen eingebracht werden und die methodischen Vorgehensweisen und Haltungen der Sozialarbeitenden anhand der Einzelfälle diskutiert werden. Eine Möglichkeit bietet dabei das Lernen am Modell nach Bandura (Gerrig & Zimbardi, 2008, S. 225-226). Dabei können Sozialarbeitende durch Fallbesprechungen und kritische Reflexionen die eigene Haltung (weiter-)entwickeln und durch Beobachtungen von anderen Sozialarbeitenden (dazu-)lernen. Ein weiterer Vorteil von Fallbesprechungen ist, dass willkürliche Entscheide minimiert werden, da eine differenzierte Einschätzung der Gesamtsituation vorgenommen wird (Peter, Dietrich & Speich, 2016, S. 155). Auch kann durch gegenseitige Rückmeldungen die jeweilige Arbeit kritisch reflektiert und verbessert werden. Dadurch wird wiederum das Vertrauen der Klientel gefördert und somit wird ebenfalls Widerstand reduziert. Zudem bilden die Fallbesprechungen die Basis für eine gemeinsame Philosophie, welche gemäss dem Experten ein zentrales Element darstellt, um mit Widerstand und Reaktanz umzugehen. Der Verfasser versteht darunter u.a. ein gemeinsames Professionsverständnis und eine Basis für einen wertschätzenden Umgang mit der Klientel und der Vielfalt der Lebensweisen. Konkret heisst das, dass genügend Zeit für Intervisionen und Fallbesprechungen zur

Verfügung gestellt werden und bei konflikthafter und schwieriger Situationen die Möglichkeit bestehen muss, Supervision in Anspruch zu nehmen. Es bedarf auch eines sensibilisierten Vorgehens in der Kontaktaufnahme zur Klientel, damit bereits im Erstkontakt eine empathische und verständnisvolle Koproduktion und ein Arbeitsbündnis erreicht werden kann. Dies verringert den Widerstand ebenfalls, da die Klientel nicht aufgrund einer zu hohen Komplexität eingeschüchtert wird. Dies kann bspw. durch eine Standardisierung von schriftlichen Terminvereinbarungen erreicht werden, welche klientelgerecht verfasst sind. Je nach Bedarf und in begründeten Einzelfällen braucht es zusätzliche finanzielle und zeitliche Ressourcen. Einerseits kann dadurch die Verhältnismässigkeit und Subsidiarität, auch bei Klientel mit wenig finanziellen Ressourcen, ermöglicht werden. Andererseits bedarf es in gewissen Situationen deutlich mehr Zeit als durch die Fallpauschalen vorgesehen ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Grundrechte wegen finanziellen und zeitlichen Vorgaben eingeschränkt werden, somit die Verhältnismässigkeit nicht gegeben ist und es deshalb keine legitime Grundrechtseinschränkung darstellt. Deshalb stellt der Verfasser die Forderung, dass in gewissen Situationen rasch zusätzliche finanzielle und zeitliche Ressourcen gesprochen werden. Dies ist zentral, da Menschen mit Widerstand oder Reaktanz gemäss dem Experten (siehe Kapitel 5.2, S. 32) die meisten Ressourcen der KESB und damit verbunden der Abklärungsdienste beanspruchen.

Beratung

Auf der Ebene der konkreten Beratung als Interaktionsmedium sieht der Verfasser folgende Praxisimplikationen. In der klientenzentrierten Psychotherapie (siehe Kapitel 4.2, S. 21) konnte festgestellt werden, dass Widerstand deutlich weniger in Interaktionssettings zu Tage tritt als in anderen psychotherapeutischen Richtungen. Deshalb geht der Verfasser davon aus, dass durch die Prinzipien der MI (siehe Kapitel 4.6, S. 28) der Widerstand in Sachverhaltsabklärungen verringert wird. Der Experte (siehe Kapitel 5.2, S. 32) erachtet eine „richtige“ Werthaltung als zentral. In den oben erwähnten Fallbesprechungen wurde auf eine Möglichkeit der Bildung einer Werthaltung eingegangen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, sich mit den verschiedenen Haltungen und den verschiedenen Vorgehensweisen unter den Sozialarbeitenden auseinanderzusetzen, damit ein kollegiales Lernen nach Zobrist und Kähler (2017, S. 54) stattfindet. Insbesondere verweisen die Autoren darauf, dass durch kollegiales Lernen Standardformulierungen bspw. bei der Auftrags- und Rollenklärung durch Teilnahme an anderen Beratungssettings erlernt werden. Durch die Auftrags- und Rollenklärung wird eine Transparenz und Rollenklarheit hergestellt. Gemäss Zobrist und Kähler wird dabei der erzwungene Eingriff in die Privatsphäre der Klientel erklärt (S. 55). Die potentielle Freiheitsbedrohung, welche Reaktanz auslöst, wird durch Informationen und Transparenz gegenüber der Klientel verringert, da die Klientel sich orientieren kann und eine Selbstkontrolle über die eigene Situation zurückgewinnt. Damit der Widerstand bzw. die Reaktanz infolge des Machtgefälles (siehe

Kapitel 5.3.2, S. 38) vermindert wird, bedarf es der Thematisierung der asymmetrischen Machtverhältnisse. Durch das oben beschriebene Vorgehen wird eine Basis hergestellt und ein Arbeitsbündnis kommt zu Stande. In diesem Arbeitsbündnis müssen die Handlungspielräume aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen offengelegt werden. Ein Ausloten der Handlungspielräume, bspw. durch das vom Experten vorgeschlagene Vorgehen (siehe Kapitel 5.2, S. 32), und ein „Out of the box-Denken“ (Fassbind, 2017b, Zeile 632), bei dem nicht immer alles getreu dem Buchstaben nach geplant bzw. zusammengearbeitet oder umgesetzt wird, sind hierbei hilfreich. Der Verfasser sieht in einem flexiblen und kreativen Vorgehen, welches neue unkonventionelle Hilfsmöglichkeiten in Betracht zieht, eine weitere Möglichkeit, die Handlungspielräume zusammen mit der Klientel auszuloten. Dies kann in Zusammenarbeit mit der Klientel erreicht werden, bedarf jedoch einer ausgeprägten Ressourcendiagnostik, damit die Sozialarbeitenden unbekannte oder latente protektive Schutzfaktoren der Klientel ermitteln können. In gewissen Situationen ist entgegen den Prinzipien der MI eine konkrete Konfrontation, auch mit Beweisführung, notwendig, damit der Widerstand offen zu Tage tritt und ein Umgang damit gefunden werden kann. Eine konkrete Konfrontation mit Beweisführung bietet die Möglichkeit, der Klientel blinde Flecken aufzuzeigen, insbesondere bei einer fehlenden Problemeinsicht hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit. Anschliessend muss wieder eine gemeinsame Basis für die weitere Zusammenarbeit hergestellt werden. Der Verfasser erachtet es als wichtig, dass sich die Sozialarbeitenden den unterschiedlichen Arten von Widerstand bewusst sein müssen, damit situationsadäquat reagiert wird. Demnach ist es zentral, ob sich der Widerstand auf die Mittel zur Erreichung der Veränderungsziele bezieht oder sich gegen die Ziele selbst richtet. Nur so kann eine adäquate Intervention durch Sozialarbeitende geplant werden.

5.5 Beantwortung der Fragestellung

In diesem Kapitel werden die Forschungsfragen der vorliegenden Bachelorarbeit beantwortet.

Inwiefern können aus den Theorien über den Widerstand bzw. die Reaktanz Erkenntnisse über Ursachen von Widerstand in Sachverhaltsabklärungen im Auftrag der KESB gewonnen werden?

Die Mitwirkungspflicht der Klientel bei Sachverhaltsabklärungen und die verortete Nähe zum Zwangskontext führen bei der Klientel zur Bedrohung der eigenen Handlungsoptionen und zu einem Kontrollverlust aufgrund eingeschränkter Alternativen. Dies führt gemäss den theoretischen Implikationen der vorliegenden Bachelorarbeit zu Reaktanz und Widerstand in Sachverhaltsabklärungen. Zudem stellen die behördlichen Massnahmen potentielle Einschränkungen der Grundrechte der Klientel dar und lösen ein Gefühl von Freiheitsverlust aus. Die Erfahrungen mit den Vormundschaftsbehörden in der Vergangenheit bzw. die fehlenden Rechtsmittelinstanzen bei damaligen Entscheiden werden von der Schweizer Bevölkerung immer noch als willkürliche

Vorgehensweisen wahrgenommen und haben Auswirkungen auf das heutige Vertrauen gegenüber der KESB. Das dabei verlorengegangene Vertrauen in Behördenentscheide und -massnahmen zeigt bis heute Auswirkungen in Sachverhaltsabklärungen. Die Klientel ist mehrheitlich mit Problemstellungen durch Dritte oder mit Problemdeutungen des Staates konfrontiert, die dadurch fehlende gemeinsame Problemperspektive erschwert die Zusammenarbeit. Grundsätzlich können deshalb aus den Theorien des Widerstands und der Reaktanz Erkenntnisse über die Ursachen von Widerstand in Sachverhaltsabklärungen im Auftrag der KESB gewonnen werden.

Eine wichtige Erkenntnis liegt darin, dass Widerstand und Reaktanz auch aus einer Kombination von verschiedenen Ursachen entstehen. Die multifaktoriellen Ursachen entstehen durch Wechselwirkungen zwischen der Beobachtung von Freiheitsbedrohungen Dritter, der medialen Berichterstattung, der Mitwirkungspflicht in Sachverhaltsabklärungen und des Einflusses der öffentlichen Meinung auf die Klientel. Deshalb treten in Sachverhaltsabklärungen nicht nur „normale Widerstände“ sondern auch Reaktanzeffekte auf.

Lässt sich daraus beurteilen, ob die öffentliche Meinung einen Einfluss auf den Widerstand der Klientel hat?

Die mediale Berichterstattung hat einen Einfluss auf die individuelle Meinungsbildung, da sie den Menschen hilft, die soziale und kulturelle Vielfalt von modernen Gesellschaften überschaubar zu machen. Sie dient den Menschen als Orientierungspunkt und Wahrheitsäquivalent. Da die Berichterstattung über die KESB sehr einseitig und emotionsgeladen ist, beobachtet die Klientel Freiheitsbedrohungen Dritter, was aufgrund der Identifikation mit den dargestellten Lebenssituationen und Menschen zu Ängsten und Bedenken führt. Die Beobachtung von Dritten in ähnlichen Lebenssituationen führt zu Widerstand und Reaktanz. Deshalb lässt sich schlussfolgern, dass die öffentliche Meinung bei der Entstehung von Widerstand in Sachverhaltsabklärungen eine latente Wirkung entfaltet. Eine abschliessende Beurteilung, wie sich die öffentliche Meinung auf den Widerstand der Klientel auswirkt, kann aufgrund der komplexen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Einflussfaktoren und Instanzen im Rahmen dieser vorliegenden Bachelorarbeit nicht vorgenommen werden. Es ist daher von einer multifaktoriellen Ursache auszugehen.

Können aus diesen Zusammenhängen Praxisimplikationen für die Beratungstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit oder Prävention gewonnen werden?

Aus der vorliegenden Bachelorarbeit und den hergeleiteten Zusammenhängen sind für die Beratungstätigkeit, die Öffentlichkeitsarbeit und die Prävention folgende Praxisimplikationen gewonnen worden.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sind Verbesserungen bzw. eine Koordination notwendig. Die Bevölkerung muss informiert werden über die Angebote, Dienstleistungen und Abläufe der KESB. Konkret sind kostenlose und detaillierte Informationen über verschiedene Informationskanäle zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind in einer klientelgerechten Sprache zu verfassen. Dadurch wird Transparenz und Nachvollziehbarkeit hergestellt, dies ermöglicht die prioritäre Zielerreichung, die Herstellung von Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der KESB. Eine weitere zentrale Praxisimplikation ist in der Koordination zwischen den einzelnen KESB zu sehen, indem die KESB gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dadurch wird ein effizientes, einheitliches Abbild der KESB ermöglicht, was zu mehr Klarheit und Nachvollziehbarkeit in den Augen der Bevölkerung, insbesondere der betroffenen Klientel, führt und den Widerstand gegen die KESB minimiert.

Prävention

Im Bereich der Prävention muss eine verstärkte Aufklärung u.a. über den VA erfolgen, insbesondere muss eine seriöse und kostenlose Vorlage von Amtes wegen zur Verfügung gestellt werden. Dadurch kann die Klientel ihr Recht auf Selbstbestimmung und ihr Recht auf selbstbestimmte Fremdbestimmung wahrnehmen und dadurch wird der Widerstand gegen die KESB reduziert. Die öffentlichen Institutionen, wie bspw. die Sozialdienste, benötigen im Rahmen von präventiver Beratung umfassende Broschüren und Informationsmaterial über die Dienstleistungen der KESB. Dadurch wird das Bedürfnis der Klientel nach Orientierung und Selbstkontrolle erfüllt, was ebenfalls zu einer Reduktion von Reaktanz bzw. Widerstand führt. Eine wesentliche Praxisimplikation liegt in der Präsenz der Mitarbeitenden der KESB an öffentlichen Veranstaltungen. Durch eine bürgerinnen- und bürgernahe KESB werden Vorurteile und Widerstände abgebaut und es findet ein Beziehungsaufbau statt, bevor die Menschen selber in Kontakt mit der KESB kommen. Eine weitere Implikation wurde im Bereich einer Implementierung von Begleitschreiben zu den Verfahrenseröffnungen gefunden. Somit werden zwangsläufig Informationsbroschüren über die Abläufe, Rechtsmittelinstanzen und Beratungsstellen benötigt.

Beratung

Im Bereich der Beratung wurden weitere Praxisimplikationen gewonnen. Die zentrale Aufgabe obliegt den Fachhochschulen, indem diese Kindes- und Erwachsenenschützer aus- und weiterbilden und sich dadurch eine eigene Profession entwickelt. Eine grundlegende Erkenntnis zu den Angeboten der Aus- und Weiterbildung wurde im Bereich der interdisziplinären Zusammenarbeit und Kommunikation gefunden. Auch die Notwendigkeit der Förderung und Entwicklung eines Professionsverständnisses wird im Bereich der Ausbildung von Sozialarbeitenden verortet. Zudem zeigte sich eine Implikation für Trägerinstitutionen, diese sind in der Verantwortung, für die Sicherheit der Sozialarbeitenden zu sorgen, und müssen deshalb Sicherheitskonzepte etablieren. Eine wesentliche Praxisimplikation ist im Rahmen der internen Zusammenarbeit festzustellen. Gemeinsame Fallbesprechungen und das Beisitzen bei anderen Sozialarbeitenden wirken sich auf das eigene Professionsverständnis, die Haltung und die Transparenz gegenüber der Klientel positiv aus. Des Weiteren sind in den Prinzipien der MI wesentliche Aspekte im Umgang mit Widerstand und Reaktanz in der Beratung zu finden, wie bspw. eine empathische Grundhaltung und das Vermeiden von Beweisführung. Auch ein der MI entgegengesetztes Vorgehen im Rahmen einer Konfrontation bietet eine Möglichkeit im Umgang mit Widerstand. Durch das offene und transparente Informieren über Aufgaben- und Rollenverhältnissen sowie durch die Herstellung eines Arbeitsbündnisses werden Widerstände reduziert. Durch ein flexibles und kreatives Vorgehen werden die Handlungsspielräume zudem ausgelotet und erweitert.

5.6 Ausblick

Für zukünftige Forschung wäre es interessant, durch eine quantitative Studie zu untersuchen, wie verbreitet Widerstand in Sachverhaltsabklärungen tatsächlich ist. Mithilfe einer qualitativen Befragung von Sozialarbeitenden und der Klientel könnte zudem geklärt werden, wie sich die direkt involvierten Personen die Widerstandphänomene erklären und welche Ursachen zusätzlich eruiert werden können. Im Rahmen dieser vorliegenden Bachelorarbeit konnte aufgezeigt werden, dass die Klientel mit Widerstand am meisten Ressourcen der KESB verbrauchen. Im Hinblick auf die knappen Ressourcen der Sozialen Arbeit müsste dies ein weiterer Grund sein, das Phänomen des Widerstandes und der Reaktanz in Sachverhaltsabklärungen im Auftrag der KESB näher zu untersuchen. In diesem Zusammenhang könnte auch untersucht werden, wie viel Ressourcen durch die Trägerinstitution für Klientinnen und Klienten mit Widerstand verwendet werden und in welchen Bereichen sich daraus ein Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit ergibt.

Ebenfalls zielführend für die Untersuchung von medialer Berichterstattung als Ursache von Widerstand in Sachverhaltsabklärungen wäre Forschung aus dem Bereich der Medienwirkung.

In diesem Zusammenhang könnte untersucht werden, ob eine transparente und klientelgerechte Information über die Dienstleistungen der KESB und eine differenziertere Berichterstattung effektiv das Vertrauen gegenüber der KESB verändert.

Im Rahmen dieser Arbeit wurde dem Verfasser bewusst, wie stark die KESB und damit auch die Soziale Arbeit in der Kritik steht und damit deren Arbeit erschwert wird. Auch für die Klientel selber ist es durch diese Kritik schwierig, Vertrauen in die Behörde aufzubauen. Für die Zukunft erhofft er sich eine verstärkte Auseinandersetzung der Sozialpolitik mit dem Thema der Schutzbedürftigkeit und möglicher Hilfestellungen durch die Soziale Arbeit und durch die KESB. Als angehender Sozialarbeiter ist es dem Verfasser wichtig, dass die Klientel ihre Rechte kennt, sich ihrer Möglichkeiten und Grenzen bewusst wird und falls erforderlich Hilfestellungen annehmen kann.

5.7 Schlusswort

Der Verfasser konnte in dieser Arbeit aufzeigen, dass die mediale Berichterstattung neben anderen Faktoren den Widerstand bei Klientinnen und Klienten in Sachverhaltsabklärungen mitbeeinflusst – im Sinne von „Kein Erhoffen Sondern Bedenken“! Widerstand kann als ein klarer Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts der Klientel angesehen werden und der Widerstand ist eine Kraft, also eine Energieform, die es zum Wohle der Klientel nutzen zu lernen gilt.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz [KESCHA]. (2017). *KESCHA – neue Anlaufstelle für Betroffene im Kindes- und Erwachsenenschutz* [PDF]. Abgerufen von <http://kescha.ch/de/medien/>
- Aschwanden, Erich. (2017, 21. Mai). Nationale KESB-Initiative kommt trotz Nein in Schwyz. *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch/schweiz/kinderschutz-kesb-ueberstehenden-ersten-test-vor-dem-volk-ld.1295417>
- Avenir Social. (2014). *IFSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 mit Kommentar* [PDF]. Abgerufen von <http://www.avenirsocial.ch/de/p42014537.html>
- Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006 [PDF]. (2006). Bundesblatt 2006 7001. Abgerufen von <https://www.admin.ch>
- Brehm, Sharon S. (1980). *Anwendung der Sozialpsychologie in der klinischen Praxis* (Toni F. Pfirrmann, Übers.). Bern: Hans Huber.
- Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV]. (2013). *Geschichte der Sozialen Sicherheit in der Schweiz. Kindes- und Erwachsenenschutz* [HTML]. Abgerufen von <http://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/institutionen/kindes-und-erwachsenenschutz/>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2017). *Internetnutzung* [HTML]. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kultur-medien-informationsgesellschaft-sport/informationsgesellschaft/gesamtindikatoren/haushalte-bevoelkerung/internetnutzung.html>
- Capar, Franz M. & Grawe, Klaus. (1981). Widerstand in der Verhaltenstherapie. In Hilarion Petzold (Hrsg.), *Widerstand – Ein strittiges Konzept in der Psychotherapie* (1. Aufl., S. 349-384). Paderborn: Junfermann.
- Der Bundesrat. (2017). *Bundesrat lanciert neues Nationales Forschungsprogramm zum Thema „Fürsorge und Zwang“* [HTML]. Abgerufen von <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-65747.html>
- Dickenberger, Dorothee. (2006). Reaktanz. In Hans-Werner Bierhoff & Dieter Frey (Hrsg.), *Handbuch der Sozialpsychologie und Kommunikationspsychologie* (S. 96-102). Göttingen: Hogrefe.
- Dickenberger, Dorothee, Gniech, Gisela & Grabitz, Hans-Joachim. (1993). Die Theorie der psychologischen Reaktanz. In Dieter Frey & Martin Irle (Hrsg.), *Theorien der*

- Sozialpsychologie. Band 1: Kognitive Theorien* (2. Vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., S. 243-273). Bern: Hans Huber.
- Dilling, Horst, Mombour, Werner & Schmidt, Martin H. (Hrsg.). (2010). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F). Klinisch-diagnostische Leitlinien* (7., überarbeitete Aufl.). Bern: Hans Huber.
- Dresing, Thorsten & Pehl, Thorsten. (2013). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitung und Regelsystem für qualitativ Forschende* (5. Aufl.). Marburg: Eigenverlag.
- Eicher, Hans. (2015). *Die verblüffende Macht der Sprache. Was Sie mit Worten auslösen oder verhindern und was Ihr Sprachverhalten verrät*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Fassbind, Patrick. (2016). Rechtliche Aspekte. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (1. Aufl., S. 102-123). Bern: Haupt.
- Fassbind, Patrick. (2017a). Feindbild KESB - Erklärung und Widerspruch. *recht – Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis*, 35(1), 60-66.
- Fassbind, Patrick. (2017b). *Experteninterview* [Interview vom 06.11.2017 in Basel].
- Fountoulakis, Christiana & Rosch, Daniel. (2016a). Elemente des Erwachsenenschutzes. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (1. Aufl., S. 460-484). Bern: Haupt.
- Fountoulakis, Christiana & Rosch, Daniel. (2016b). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (1. Aufl., S. 30-33). Bern: Haupt.
- Fountoulakis, Christiana & Rosch, Daniel. (2016c). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (1. Aufl., S. 22-29). Bern: Haupt.
- Fröhlich-Gildhoff, Klaus & Rönna-Böse, Maike. (2015). *Resilienz* (4., aktualisierte Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- Gerrig, Richard J. & Zimbardo, Philip G. (2008). *Psychologie* (18., aktualisierte Aufl.). München: Pearson Studium.
- Häcker, Hartmut & Stapf, Kurt-H. (Hrsg.). (2009). *Dorsch – Psychologisches Wörterbuch* (15., überarbeitete und erweiterte Aufl.). Bern: Hans Huber.
- Häfeli, Christoph. (2013). Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – Eine Zwischenbilanz und Perspektiven. *Jusletter*, 9, 1-9.

- Häfeli, Christoph. (2016a). *Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz* (2., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Häfeli, Christoph. (2016b). Kindeschutz und Erwachsenenschutz. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (4. Aufl., S. 290-341). Bern: Haupt.
- Hasebrink, Uwe. (2016). *Meinungsbildung und Kontrolle der Medien* [HTML]. Abgerufen von <https://www.bpb.de/gesellschaft/medien/medienpolitik/172240/meinungsbildung-und-kontrolle-der-medien>
- Hausheer, Heinz, Geiser, Thomas & Aebi-Müller, Regina E. (Hrsg.). (2014). *Das neue Erwachsenenschutzrecht* (2.Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.
- Hug, Bruno. (2015, 8. Januar). „Die KESB treibt Menschen in die Verzweiflung“. *Obersee Nachrichten*. Abgerufen von <http://www.obersee-nachrichten.ch/kesb/>
- Jäggi, Sarah. (2015, 21. September). „Es ist niederträchtig, wie Sie sich in mein Leben einmischen“. *Zeit Online*. Abgerufen von <http://www.zeit.de/2015/38/kesb-schweiz-kinderschutz-erwachsene-behoerde>
- Kilchör, Tobias. (2016). *Hasle: KESB Schuld an Tötungsdelikt?* [Video-Podcast]. Abgerufen von <http://www.telebaern.tv/118-show-news/8639-episode-sonntag-7-februar-2016/18759-segment-hasle-kesb-schuld-an-toetungsdelikt>
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK]. (n.d.). *Ehemalige fürsorgliche Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bis 1981* [PDF]. Abgerufen von <http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/>
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES]. (n.d.). *Startseite* [HTML]. Abgerufen von <https://www.kokes.ch/de/home>
- Luhmann, Niklas. (2002). *Die Politik der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Miller, William R. & Rollnick, Stephen. (1999). *Motivierende Gesprächsführung. Ein Konzept zur Beratung von Menschen mit Suchtproblemen*. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Misoch, Sabina. (2015). *Qualitative Interviews*. Berlin: Walter de Gruyter GmbH.
- Peter, Verena, Dietrich Rosmarie & Speich, Simone. (2016). Vorgehen bei der Hauptabklärung und Instrumente. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (1. Aufl., S. 143-162). Bern: Haupt.
- Pfeiffer, Wolfgang M. (1981). Der Widerstand in der Sicht der klientenzentrierten Psychotherapie. In Hilarion Petzold (Hrsg.), *Widerstand – Ein strittiges Konzept in der Psychotherapie* (1. Aufl., S. 209-225). Paderborn: Junfermann.

- Rogers, Carl R. (1972). *Die nicht-direktive Beratung. Counseling and Psychotherapy* (Erika Nosbüsch, Übers., 2. Aufl.). München: Kindler Verlag GmbH.
- Rogers, Carl R. (2012). *Entwicklung der Persönlichkeit. Psychotherapie aus der Sicht eines Therapeuten* (18. Aufl.). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Rogers, Carl R. (2013). *Therapeut und Klient. Grundlagen der Gesprächspsychotherapie*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Rosch, Daniel. (2015). Einführung in den zivilrechtlichen Erwachsenenschutz. In Daniel Rosch, Andrea Büchler & Dominique Jakob (Hrsg.), *Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art. 360 ff. ZGB und VBVV* (2., überarbeitete und erweiterte Aufl., S. 3-40). Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag.
- Rosch, Daniel. (2016). Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (1. Aufl., S. 67-88). Bern: Haupt.
- Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christiana & Heck, Christoph. (Hrsg.). (2016). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (1. Aufl.). Bern: Haupt.
- Schwander, Marianne. (2016). Recht und Rechtsordnung. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (4. Aufl., S. 23-76). Bern: Haupt.
- Schweizerischer Nationalfonds. (2017). *Nationales Forschungsprogramm 76 – „Fürsorge und Zwang“* [HTML]. Abgerufen von <http://www.nfp76.ch/de/das-nfp>
- Staub-Bernasconi, Silvia. (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft* (1. Aufl.). Bern: Haupt.
- Wahl, Daniel. (2014, 22. Oktober). „Die Kesb terrorisiert mich“. *Basler Zeitung*. Abgerufen von <http://bazonline.ch/basel/gemeinden/Die-Kesb-terrorisiert-mich/story/24624497>
- Zobrist, Patrick. (2012). Einführung: Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft. *Werkstattheft Hochschule Luzern – Soziale Arbeit mit Pflichtklientinnen und Pflichtklienten*, S. 5-9.
- Zobrist, Patrick & Kähler, Harro D. (2017). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann* (3. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.